

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die deutschen Siedelungen in der Mark Brandenburg unter den Askaniern

Struve, O.

Steglitz, 1904

(Hauptteil)

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-376

An der Schwelle unserer vaterländischen Geschichte steht eine ungelöste Frage. Es fragt sich, ob jene urgermanischen Volksstämme, die zur Zeit des Tacitus in den Ebenen ostwärts der Elbe sesshaft waren,* in den Zeiten der Völkerwanderung samt und sonders das Land ihrer Väter verlassen haben oder ob damals Reste von ihnen zurückgeblieben sind, die „in einer Art von Hörigkeit die Wendenherrschaft überdauerten und beim Zusammenbruch derselben unter christlichem Banner eintretenden Germanisierung und den sich daran anschließenden Kolonisationen entgegenkamen“. Die Möglichkeit der letzteren Annahme ist nach allem, was wir von den Gespögenheiten der alten Germanen bei ihren Wanderzügen wissen, nicht zu bestreiten. Dafür spricht die auffallend schnelle und gründliche Germanisierung dieser Gegenden im 12. und 13. Jahrhundert, sowie die Beobachtung, daß in dem ländlichen Volkstum der Mittelmark noch hier und da ein dem niederländischen Glauben nahestehendes, doch selbstständiges Heidentum** hindurchschimmert, das seinen Ursprung in jenen ältesten Zeiten vor der Völkerwanderung haben könnte. Dagegen wird mit Recht geltend gemacht, daß die altbewährte und von allen Schriftstellern bezugte militärische Überlegenheit der germanischen

*) Sie gehörten zumeist dem weitverzweigten Suebenstamme an: die erste Stelle nahmen damals unbestritten die im Havel- und Spreegebiet angefahrenen Semnonen ein, deren Alter, Kriegsrühm und Bedeutung Tacitus hervorhebt. In ihrem Waldgebiet unweit der Havel, also vielleicht in unmittelbarer Nähe der heutigen Reichshauptstadt, befand sich das Bundesheiligtum des gesamten Stammes, wohin alle blutsverwandten Völkerschaften zu bestimmten Zeiten Gesandtschaften schickten, um dort unter Menschenopfern und andern schauerlichen Bräuchen den Ursprung ihres Volkes und den höchsten, alle beherrschenden Gott zu feiern. (Tacit. German. 39).

** So Schwarz. „Zur Stammbevölkerungsfrage der Mark Brand.“ märk. Forschungen XX, Berlin 1887, S. 178. Auch Klöden, G. Freitag, Platner (Forschungen z. deutsch. Gesch. XVII, XVIII, XX) sind überzeugte Anhänger dieser Urgermanentheorie. S. dagegen Wendt, Über die Nationalität der Bevölkerung der deutschen Ostmarken, Götting. diss. 1878.

Stämme über die slawischen eine solche Demütigung des edlen Suebenvolkes schwer glaublich erscheinen läßt. Eine sichere Entscheidung der Frage ist heute unmöglich. Fehlt es doch nicht allein über das Verschwinden der Urgermanen im Osten der Elbe, sondern auch über das Auftauchen der slawischen Völkerschaften ebendasselbst völlig an historisch beglaubigten Nachrichten.

Erst unter Karl dem Großen erfahren wir über die Art und die Ausbreitung der Slawen etwas Näheres. Wir finden zwischen Elbe und Oder hauptsächlich drei slawische oder wendische Stämme*) die Abodriten (Obotriten) im Norden, die Liutizen (Wiltzen, Welataben) in der Mitte und die Sorben (Soraben) im Süden. Die Abodriten sind bis über die Elbe vorgedrungen — Reste finden sich noch heute unverkennbar in dem sogenannten Wendlande zwischen Lüneburg und Salzwedel —; ebenso die Sorben, die den ganzen Raum zwischen Elbe und Saale besetzt haben und weiter südlich sogar bis in die Nähe von Bamberg vorgedrungen sind. Da, wo sich deutsche und slawische Völkerschaften berührten, zog Karl der Große seinen Grenzwall, der ähnlich dem Limes der römischen Cäsaren eingerichtet und auch ebenso benannt wurde. Er begann

*) „Ursprünglich wurden alle Slawen von den Germanen, „Wenden“ oder „Winden“ genannt, und zwar schon lange vor der Völkerwanderung. (Tacit. German. c. 46: Venedae). Gegenwärtig pflegen wir nur diejenigen Slawen so zu nennen, die keinen Zusammenhang und keine politische Selbständigkeit besitzen, wie z. B. die Bewohner des hannoverschen Wendlands, die Lausitzer Wenden, die Mainwenden und die „Winden“ in Krain und Steiermark; auch die ungarischen Slowaken werden von den Zipser Sachsen „Winden“ genannt. Für alle anderen Slawenstämme sind im Laufe der Zeit diejenigen Namen in Gebrauch gekommen, die ihre Träger als Angehörige eines politischen Ganzen bezeichnen, z. B. Böhmen, Polen, Russen, während der Name „Wenden“ immer nur eine ethnographische Bedeutung gehabt hat. Sich selbst haben die Slawen stets „Slovane“ genannt; der Name „Slawen“ findet sich zuerst bei Jordanis, de origine actibus quo Gotarum c. 5 (Wendt, die Germanisierung der Länder östl. der Elbe I 15, Viegniß 1884, Progr. 177).

mit dem limes Danicus an der Eider, lief dann als limes Saxonius quer durch Holstein, etwa von Kiel bis Lauenburg und setzte sich wahrscheinlich längs der Elbe fort bis zur Mündung der Saale. Hier schloß sich der limes Sorabicus an, der im allgemeinen dem Laufe der Saale folgte, und endlich der limes Bohemicus längs des Böhmer Waldes bis zur Donau.

Dieser limes ist der eigentliche Nährboden der Marken gewesen: der sich daran entlangziehende Landstreifen ist es, der später mit dem deutschen Worte „Mark“ (eig. Marktzeichen an der Grenze) bezeichnet wird und dessen Grajen in allmählicher Erweiterung ihres Machtbereichs nach Osten hin die Slawenländer germanisiert haben.*) Die Mark ist ursprünglich eine Militärgrenze unter Kriegsvrecht, die ihrer gefährdeten Lage wegen nicht mit in die Gauverwaltung des Reiches aufgenommen wurde, sondern eben deswegen eine ganz besondere Einrichtung empfing. Die dort stationierten Mannschaften waren zu stetem Wehr- und Wachtdienst verpflichtet, dafür aber von anderweitigen Kriegszügen befreit und standen unter eigenen Präsekten, denen sie zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet waren. Der Markgraf dingt später nach dem Ausdruck des Sachsenpiegels *bi sinis selves hulden d. h. er richtet selbständig, auch über Hals und Hand seiner Untergebenen: der Kaiser hat sich also ihm gegenüber seines wichtigsten Hoheitsrechtes begeben.* Das deutet darauf hin, daß wir es hier mit einer Vertrauensstellung zu tun haben, die in ganz eigenartiger Weise sich aus dem Zusammenhange des Reiches heraushebt. Alles beruhte auf militärischen Rücksichten. Burgen an strategisch wichtigen Punkten sicherten die Grenze: Hamburg, Bardowick, Magdeburg, Halle befanden sich darunter. Sie dienten als Ausfalltore und zugleich als Controlstationen für den Handel. Nur hier durfte die Grenze überschritten werden, insbesondere hatten die Kaufleute ihre Waren hier der Aufsicht der dazu angestellten Beamten (*missi dominici*) zu unterbreiten: Waffen und Harnische über die Grenze zu verkaufen, war streng verboten; Contrebande wurde konfisziert (*Capit. von Diederhosen, a. 805*). Übrigens war der Handelsverkehr trotz der unruhigen

*) Die Ausdrücke *marca, marchio, marchionatus* kommen zwar in karolingischer Zeit für unsere nördlichen Gegenden nicht vor, aber trotzdem dürfen wir wohl dem alten Brauche gemäß auch schon in dieser Zeit von Marken sprechen (was Gutmann in Zweifel zieht); denn was ist das deutsche Wort „Mark“ anders als die kürzeste Bezeichnung für den Raum des sich am Grenzrain entlangziehenden Landstreifens, die Uebersetzung des lateinischen *limes*?

Zeiten und der unsicheren Zustände ein recht lebhafter. Eine uralte Verkehrsstraße überschritt den Elbstrom bei Werben und führte von da über Wittstock und Demmin an die Ostsee. Ebenso wurden die Flüsse schon früh als Verkehrswege benutzt: nach Brandenburg und in das Innere der Vutizenländer gelangte man am besten zu Schiffe; die meisten wendischen Ortschaften, die wir kennen, sind Fischerdörfer und Schifferstationen gewesen. Was die Gegenstände des Handels betrifft, so lieferte der wendische Osten vornehmlich getrocknete Fische, Honig und Wachs. Fischfang und Bienenzucht waren auch später die am meisten von Wenden betriebenen Beschäftigungen, und die Produkte derselben waren im Mittelalter verhältnismäßig weit mehr begehrt als heutzutage; denn Honig ersetzte der damaligen Zeit den Zucker, Wachs brauchte der katholische Ritus in großen Mengen und Fische waren als Fastenspeise in den katholischen Ländern sehr gesucht. Daneben blühte der Sklavenhandel, von dem noch zu sprechen sein wird. Zum Austausch brachten die deutschen Kaufleute ebenfalls Sklaven, — noch Kaiser Heinrich II. sah sich veranlaßt, den Verkauf von Christen an die Heiden zu verbieten (*Thietmar VI 21*) —, vornehmlich aber Bekleidungsstoffe, Wein, Salz und Eisenwaren. Der letztere Artikel war ohne Zweifel bei den seiner Bearbeitung unkundigen Wendenvölkern am meisten begehrt, der Handel damit unterlag aber aus militärischen Gründen der oben erwähnten Beschränkung.

Ueberhaupt standen militärische und handelspolitische Rücksichten bei der Verwaltung der Marken durchaus im Vordergrund; von nationalen und selbst religiösen Zielpunkten war man damals noch weit entfernt. Das ergibt sich am besten aus der Behandlung, die der große Karl den Abodriten angedeihen ließ, die sich ihm gefügig erwiesen hatten: er nahm einen Stamm dieser willfährigen, ihm ergebenen Slawen auf die linke Seite des Elbstroms hinüber und zwang die ihm fortgesetzt widerstrebenden Sachsen ihnen Platz zu machen; Bekehrung zum Christentum wurde von den übersiedelten Abodriten nicht verlangt; ihr Fürst empfängt erst weit später auf dem Totenbette nach seiner Absetzung die Taufe (*ann. Einh. a. 821, SS. I 208. S. Wendt a. a. D. I 19*).

Von einer planmäßigen Ausbreitung des Deutschtums oder von dauernden deutschen Ansiedlungen unter den Slawen konnte unter solchen Umständen natürlich noch keine Rede sein. Die von Karl dem Großen angelegten Marken oder Militärgrenzen dienten vielmehr lediglich den Zwecken des Krieges. Auch unter den nächstfolgenden

den Königen und Kaisern blieben diese Rücksichten maßgebend, wofern nicht etwa die Bande der Ordnung sich lösten und vollständige Halt- und Planlosigkeit einriß. Heinrich I., der 919 auf den Thron kam, hat selbst Räuber und Diebe begnadigt, falls sie tapfer und im Kriege verwendbar schienen, und sie am Fuße der Burghügel angesiedelt. So geschah es vor den Toren von Merseburg (in suburbano Mesaburiorum). „Der König gab ihnen Waffen und Acker und befahl ihnen, die Bürger zu schonen, gegen die Barbaren aber, so weit sie es wagten, räuberische Streifzüge auszuführen.“ So lesen wir bei Widukind, dem Mönch von Corvey, der jene Ereignisse als Zeitgenosse beschrieben hat (res gestae Sax. II 3). Wahrscheinlich befanden sich unter diesem deportierten Gesindel nicht wenige Slawen; denn gerade bei diesem Volke war die Neigung zu Diebstahl und Räuberei ein viel gerügtes National-Uebel. „Mit Freunden sollst Du am Morgen teilen, was Du nachts gestohlen hast,“ sagt ein slawisches Sprichwort. (Helmolds Slawenchronik I 82) — Auch sonst sehen wir König Heinrich I. eifrig bedacht, für die Verteidigung seiner sächsischen Heimat zu sorgen und die barbarischen Völkerschaften, Slawen und Ungarn, zu bekämpfen. Widukind weiß nicht genug zu rühmen, mit welcher Klingheit er dabei zu Werke gegangen ist. Er verbreitet sich dann (I 35) etwas genauer über die zu diesem Zwecke neu erbauten Burgen und die in den Grenzbezirken damals anfällige militärische Bevölkerung. Er erwähnt „agrarii milites.“ kriegerische Dienstmänner des Königs oder seiner Grafen, die hier ihre Lehngüter bewirtschaften und dabei ohne rechte Verteidigungsmittel ziemlich schutzlos feindlichen Angriffen preisgegeben sind. Diesem Zustande macht Heinrich I. ein Ende. Er läßt eine Reihe von Burgen erbauen, an denen ununterbrochen Tag und Nacht gearbeitet wird, und veranlaßt einen Teil der Kriegsmänner, ihr ungebundenes Leben auf dem Lande aufzugeben und dauernd in die unmauerten Orte überzusiedeln, die dem Deutschen anfangs als Gräber der Freiheit verhaßt waren. Die Burgen werden wohl verproviantet, — der dritte Teil aller Feldfrüchte wird darin aufgespeichert — und zu Versammlungsortern bestimmt: alle Arten von Versammlungen (concilia, conventus, convivia) sollen von nun an unter dem Schutze der Mauerringe stattfinden. Die Burg wird dadurch zum Mittelpunkte für den umgebenden Landbezirk, den Burgward, der mit ihr fortan in militärischer, administrativer und gerichtlicher Beziehung eine Einheit bildet; am Fuße des Burghügels entwickelt sich ein suburbium,

ein Vorort, wo sich Geschäftsleute niederlassen und wo man anfängt regelmäßige Märkte abzuhalten. So erscheint Heinrich I. als Begründer des Burgwardsystems, das für eine Militärgrenze, wie sie hier in den Elbmarken bestand, vorzüglich geeignet war. Er besetzt demnächst die Sorbenländer zwischen Elbe und Saale, von denen er Besitz ergreift, mit derartigen Burgen, vor allem aber sichert er die Elblinie, die sich jetzt für zwei Jahrhunderte als Operationsbasis für die meisten militärischen Unternehmungen feststellt, durch einen dichten Gürtel von Festungen. Meißen, Strehlen, Belgern, Prettin, Dornburg, Frohse, Magdeburg, Wolmirstadt, Tangermünde, Arneburg, Walsleben, Werben, Hizacker, Bleckede, Artlenburg sind ehemals solche Grenzfestungen gewesen (W. I 32) und haben sich später zu Städten entwickelt. — Auch auf die ostelbischen Striche, die nun hinzukommen, ist das Burgwardsystem ausgedehnt worden. Dies geschah jedoch im Wesentlichen erst unter Otto I., und unter diesem Fürsten trat zu dem militärischen Moment das religiöse. Eine ausgedehnte Missionstätigkeit begann,* Bistümer wurden gegründet, Albenburg in Wagrien, Havelberg und Brandenburg im Vintzenlande, endlich das Erzbistum Magdeburg (962), wo Otto der Große begraben liegt. Sicher kamen damals, durch die Geistlichkeit herbeigezogen, auch schon friedliche deutsche Ansiedler, und neben den ritterlichen Burgen und Höfen blühten hier und da deutsche Weiler und Dörfer empor (vgl. Helmolds Slawenchronik I 88). Aber immer blieb doch der Kriegszustand vorherrschend. Von dem milden und versöhnenden Geiste des Christentums verspürte man hier zu Lande noch wenig. Der neu eingefetzte Markgraf Gero war ein Kriegsmann von furchtbarer Härte und Grausamkeit, unter dem sich der Gegensatz zwischen Deutschen und Slawen ganz bedeutend verschärfte. Auch die Einforderung der kirchlichen Abgaben mußte die dessen ungewohnten Slawen erbittern. Die Misserfolge Ottos II. in Italien gaben das Signal zu einem allgemeinen Aufstande. Havelberg wurde am 29. Juni 983 von den Vintzen erstürmt, die Besatzung niedergemacht, der Dom zerstört. Brandenburg räumten die Deutschen darauf freiwillig. Der Triglav-Kultus auf dem Harlunger-Berge begann von neuem, und jede Spur christlichen Glaubens und deutschen Wesens wurde im Osten

*) Baptizatus est totus gentilium populus (Adam II 5, SS VII 317, Gutmann S 78). Natürlich ist dies eine Uebertreibung, und die Befehreung wird auch eine rein äußerliche gewesen sein, wie die späteren Vorgänge zeigen, aber immerhin konnte sich die Geistlichkeit bedeutender Erfolge rühmen.

der Elbe wieder vertilgt. Die Grenze ging wieder bis an diesen Strom zurück und hielt sich dort im Wesentlichen auch während der nächsten 150 Jahre; denn die folgenden Kaiser waren nicht imstande, das Uebergewicht der deutschen Waffen im O. wiederherzustellen. Ja, sie sahen sich in ihren Bedrängnissen zuweilen sogar genötigt, die Hilfe der slawischen Heiden anzunehmen. So der fromme Kaiser Heinrich II 1003 in seinem Kriege gegen Polen, so die fränkischen Kaiser Heinrich IV. und Heinrich V. selbst gegen die Sachsen. Am Tage von Welfesholz (1115) wagten es die Slawen sogar, den Hilfstruppen der Sachsen bei Röhren im Süden der Elbe den Weg zu verlegen. —

Erst als im Jahre 1125 wieder ein Fürst aus sächsischem Stamme den deutschen Königsthron bestieg, begann der Angriffskrieg gegen die Wenden im Osten der Elbe von neuem. Wieder wurden Burgen gebaut, die als Stützpunkte dienen sollten, wiederum begann die Missionstätigkeit von seiten der unermüdblichen Geistlichkeit mit verdoppeltem Eifer. Von diesen Vorgängen hat uns der Mönch Helmold, der als Pfarrer am Plöner See im östlichen Holstein die fortschreitende Bekehrung der Slawen beobachtete, in seiner Slawenchronik ein anschauliches Bild gezeichnet. Wir erfahren jetzt genau, wie es beim Burgenbau damals herging, denn Helmold hat uns den Bau der Burg Segeberg im östlichen Holstein geschildert (1134, 153), und da es in dem südlicheren Slawenlande, wo um dieselbe Zeit Albrecht der Bär als Markgraf zu schalten begann, nicht anders gewesen sein kann, so geben wir den Bericht im Auszuge wieder.

Nachdem der Bischof (Wicelin) einen geeigneten Hügel ausfindig gemacht hat, sendet der Kaiser Sachverständige, um zu prüfen, ob er zur Befestigung geeignet ist. Dann kommt er selbst in das Land der Slawen und befiehlt zunächst dem ganzen Volke der Nordalbingen zum Bau der Burg herbeizueilen — es ist der Burgwerkdienst, zu dem alle Landbewohner verpflichtet sind. Aber auch die Slawenhäuptlinge erscheinen, dem Kaiser gehorsam, und helfen beim Bau, freilich mit großem Schmerze; denn sie merken, daß es auf ihre Bedrückung abgesehen ist. Darum sagt einer von ihnen zum andern: „Siehst Du diesen festen, emporragenden Bau? Siehe, ich prophezeie Dir, diese Burg wird eine Zwingburg für das ganze Land; denn von hier aus werden sie zunächst Plön überwältigen, dann Aldenburg und Lübeck; darnach werden sie über die Trave gehen und auch Rakeburg und das Land der Polaben und Abodriten erobern!“ Auf die Frage, wer an dem ganzen Unglück schuld sei und dem Kaiser den günstigen Platz verraten habe,

erfolgt dann die bezeichnende Antwort: „Siehst Du den kleinen Mann dort mit dem kahlen Haupte (homuncionem illam calvum), der dort beim König steht? Der hat dies Unglück über uns gebracht.“ Dann wird die Burg fertig gebaut und mit einer zahlreichen Besatzung versehen und erhält den Namen Segeberg. Als Befehlshaber setzt der Kaiser seinen Getreuen Heriman ein. Am Fuße des Burghügels wird eine Kirche gegründet; zur Unterhaltung des Gottesdienstes und der zu versammelnden geistlichen Brüder werden die Erträge von sechs Ortschaften angewiesen, was „dem Brauche gemäß durch eine besondere Urkunde bestätigt wird.“ Die Verwaltung des Kirchenbaus und die Einrichtung von Wohnungen wird dem Bischof übertragen. Auch für die Heranziehung von Ansiedlern (personis coadunandis) soll er Sorge tragen.

Was uns an diesem Berichte auffällt, ist die Tätigkeit der Kirche, die hier stark in den Vordergrund tritt. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß der Schreiber dieser Zeilen ein Mönch ist, der, nicht frei von Eitelkeit, sich gerne wichtig macht und die Verdienste seiner Genossen vielleicht über die Gebühr hervorhebt; aber dennoch scheint soviel sicher, daß der Bischof hier der treibende Faktor ist: er sucht den Platz aus für die Burg, er leitet den Bau nicht allein der kirchlichen Gebäude, sondern auch der Wohnungen, es werden ihm bestimmte Hebungen zum Unterhalt der Seinigen urkundlich angewiesen, vor allen Dingen aber wird ihm die Heranziehung geeigneter Personen ans Herz gelegt. Der lateinische Ausdruck scheint darauf hinzudeuten, daß diese Aufgabe für eine so gefährdete Position keine ganz leichte war — wurde doch die Burg Segeberg schon ein Jahr nach ihrer Vollendung von den feindlichen Slawen überfallen und zerstört —; aber wir dürfen wohl annehmen, daß die Geistlichkeit keine Mühe gescheut haben wird recht viele Zuzügler zu gewinnen, denn mit der Zahl der zuströmenden Ansiedler wuchsen ja auch ihre Zehnten. Und so ist denn die Besorgnis, mit der der Slawenhäuptling das Männlein mit dem kahlen Kopf betrachtet, durchaus nicht ungerechtfertigt. In der Tat hat sich die Kirche in jener Zeit als die gefährlichste Feindin des Slawentums, als die gewaltigste Vorkämpferin für die Verbreitung des Deutschtums in den Ostmarken erwiesen. Sie hat Mittel und Wege gefunden immer neue Scharen aus dem Westen in die Slawenländer zu führen teils zu fester Ansiedelung, teils zu kriegerischem Dienste gegen das Slawenvolk; sie hat schließlich eine wirkliche Begeisterung für den Zug nach Osten hervorzurufen gewußt, die sich sogar in Liedern

fund tat.)* Man muß in Betracht ziehen, daß die Kirche in damaliger Zeit der Politik alle jene Dienste leistete, die heute der Presse zufallen; sie war es, die für eine Idee, ein neues Unternehmen Stimmung machte, die in ihren zahllosen Sendlingen, den Mönchen, stets bereite und geschickte Werkzeuge zur Hand hatte, die Volksmassen zu bearbeiten, und wir müssen leider sagen, daß sie dabei nicht selten mit denselben Mitteln arbeitete, wie die heutige Reklame. Ein Aufruf, den der Erzbischof von Magdeburg etwa 10 Jahre nach dem ersten Kreuzzuge ergehen ließ (c. d. Sax. I II, 22; II, 1, 40), ist in dieser Beziehung besonders lehrreich. Er wendet sich an die Sachsen, Franken, Lothringer, Flandrer und die weltlichen und geistlichen Herren dieser Stämme. Er weist hin auf die Taten, die die „Gallier“^{*)} soeben im heiligen Lande vollbracht haben und fordert die Deutschen auf, gleichfalls ins Feld zu ziehen „gegen die verruchten Heiden, die Slawen, deren Land so reich sei an Vieh, Honig, Mehl und allen möglichen Gütern, und das, wenn es recht angebaut werde, so viele Früchte tragen werde, wie kein anderes.“

Wir sehen aus diesem Ausrufe, daß es die Kirche verstand, die Sache in das rechte Licht zu stellen, vor allem aber erkennen wir, wie man anfängt, die Kreuzzugs-Idee für die Kolonisation des Ostens nutzbar zu machen.

Die Sorge für das Seelenheil, die Furcht vor dem, was nach dem Tode kommen wird, war im Mittelalter als eine der gewaltigsten Triebfedern wirksam und stand überall im Vordergrund. So genußfreudig und tatendurstig die jugendlichen Germanenvölker damals dahinstürmten, so sehr zeigten sie sich doch von des „Gedankens Blässe angekränkt“, sobald einmal die Tatsache der Vergänglichkeit aller dieser Erdenfreuden ihnen nahe geführt wurde. Aus dieser Stimmung heraus waren sie fähig, die gewaltigsten Anstrengungen auf sich zu nehmen und die schlimmsten Entbehrungen zu ertragen. Dazu trat dann als zweites Moment die Wanderlust, die Sucht nach Abenteuern, der Trieb in die Ferne, der Reiz des Unbekannten. So wob sich aus Furcht und Hoffnung das Band, das den gläubigen Christen nach Jerusalem führte und ihn veranlaßte, das heilige Grab zu besuchen. Dort zu beten, zu leiden und zu darben und auf

* In Flandern entstand damals ein Liedchen, das noch heutigen Tages daselbst gesungen wird. S. Hoffmann v. Fallersleben, Niederländ. Volkslieder Nr. 105.

**) Am ersten Kreuzzuge hatten sich fast ausschließlich Wälische beteiligt.

der ganzen „lieben Reise“ Drangsale und Beschwerden jeder Art zu erdulden, erschien allen als ein hohes und außerordentlich lohnendes Verdienst. Im Zusammenhange damit galt es als eine dringende Pflicht, die Ungläubigen, welche diesen Pilgerzügen hindernd in den Weg traten, zu bekämpfen und zu bekehren, und über dieser neuen Pflicht trat dann allmählich das erste Moment der frommen Reise nach Jerusalem mehr und mehr in den Hintergrund.

Als der Abt Bernhard von Clairvaux im Jahre 1147 für den zweiten Kreuzzug predigte, da kam die ungeheure Begeisterung, die er auch in Deutschland erregte, den Slawenkriegen mit zu gute. Mit seiner Zustimmung gab ein Teil der Kreuzfahrer den Zug nach dem heiligen Lande auf und beschloß dafür gegen die heidnischen Slawen im Osten der Elbe zu Felde zu ziehen. Bernhard selbst ergriff diese Idee mit allem Eifer und verfaßte auf Wunsch des deutschen Königs Konrads III. und der beteiligten Fürsten, zu denen auch Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär gehörten, einen Aufruf, um auch für dieses fromme Werk möglichst viele Teilnehmer zu gewinnen. In einem Schreiben, das auf Verlangen überall verbreitet werden sollte, versprach der Abt diesen Kreuzfahrern dieselben Vorteile, die den Pilgern nach Jerusalem zugesagt waren (vgl. Bernhards, Konrad III. S. 549 ff.) Diese Vorteile bestanden einmal in einem vollständigen Ablass, sodann in einer Erleichterung der materiellen Schulden und rückständigen Abgaben und Dienste, ja nicht selten in einer Befreiung aus den Banden der Hörigkeit oder Knechtschaft. Sie zeigten dem armen, geplagten und durch eine merkwürdige Verkettung von Umständen ebenso unentrichtbar wie unverschuldet in Knechtschaft verstrickten Erbensohne einen Weg zur Rettung, der ihm noch dazu für sein Seelenheil förderlich sein und ihm zu fabelhaften Reichtümern verhelfen konnte. Denn als Zweck der Heeresfahrt wurde bezeichnet, daß die gottlosen, heidnischen Völkerschaften entweder bekehrt oder ausgetilgt werden sollten, wobei reiche Beute in Aussicht stand. Jeder Vertrag mit den Heiden, der ihnen Tribut auferlegen, aber ihre Religion bestehen lassen würde, war ursprünglich ausdrücklich verboten worden. Aber gerade in dieser Beziehung ist der Verlauf des Slawenfeldzugs von 1147 sehr lehrreich für die Entwicklung der ganzen Bewegung. Nachdem nämlich die verbündeten Fürsten in zwei Heeresmäulen in das Gebiet der Abodriten und der Lintizen eingebrochen sind und dort dem aufgestellten Programm gemäß gemordet und geplündert haben, sehen sie sich zu einem langwierigen Belagerungs-

krieg in Mecklenburg und Vorpommern gezwungen, und während dessen ändert sich allmählich ihre Gesinnung. „Die Vasallen unseres Herzogs und und des Markgrafen Adalbert (Albrechts des Bären)“, so berichtet Helmold in seiner Slawenchronik (I 65), „sprachen untereinander: „Ist nicht das Land, das wir verheeren, unser Land und das Volk, das wir bekämpfen, unser Volk? Warum zeigen wir uns denn als unsere eigenen Feinde und als Zerstörer unserer eigenen Einkünfte? Wirken diese Verluste nicht auf unsern Landesherren zurück? u. s. w.“ Eine sehr merkwürdige Stelle, die deutlich zeigt, wie der fanatische Haß gegen die Heiden allmählich einer gemäßigteren Stimmung Platz macht. Man überlegt sehr verständlich, ob es nicht am Ende vorteilhafter sei, den Slawen Tribut aufzuerlegen und sie am Leben zu lassen. Schließlich begnügt man sich mit einer ganz äußerlichen Annahme des Christentums, die durchaus keine Sinnesänderung bei ihnen zur Folge hat, und zieht mit den erbeuteten Schätzen weiter. So wurde aus dem Kreuzzug ein Raubzug: Ruhm und Beute zu erwerben und die Einkünfte zu mehren ist das Ziel, wonach alle streben. Von Heinrich dem Löwen meldet Helmold (I 68), daß auf seinen ferneren Feldzügen im Slawenlande des Christentums gar nicht mehr Erwähnung getan wurde, sondern nur noch des Geldes. Wenn die Slawen ihm gaben, was er verlangte, so konnten sie ruhig fortfahren ihren Götzen zu opfern. —

Aber die armen Slawen waren gar bald ausgeraubt, sie vermochten die stets wachsenden Ansprüche ihrer deutschen Ueberwinder immer weniger zu befriedigen (vergl. Helmold I 83). Hatte man noch 1147 gemeint, durch die ihnen abgepreßten Tribute am meisten gewinnen zu können, so brach sich in der Folge mehr und mehr die Ueberzeugung Bahn, daß es besser sei, sie auszutreiben und das Land mit deutschen Ansiedlern zu besetzen, und dieses wirtschaftliche Moment wird seit der Mitte des 12. Jahrhrts. das Ausschlag gebende. In Holstein, Mecklenburg, Vorpommern, überall, wo der harte, rücksichtslose Welfenherzog gebot, wird die Austreibung (eiectio) der Slawen zum Prinzip erhoben. „Die Slawen, die der Schärfe des Schwertes entrannten, zündeten ihre Burgen an und entwichen in das Innere von Pommern, vor dem Herzog fliehend“. So lesen wir bei Helmold (II 4) und im folgenden Kapitel: „Das ganze Land der Abodriten . . . war durch die fortwährenden Kriege völlig zur Einöde gemacht . . . und wenn irgendwo noch Ueberbleibsel der Slawen vorhanden waren, so wurden sie infolge des Getreide-

mangels und der Verheerung des Landes so von Hungersnot heimgesucht, daß sie scharenweise zu den Pommern und Dänen zu flüchten gezwungen waren, die sie ohne alles Mitleid an die Polen, Soraben oder Böhmen verkauften.“

Hier erfahren wir also, was aus der überwiegenden Mehrzahl der ausgetriebenen Slawen geworden ist: der Slawe wird zum Sklaven, und allerdings entspricht dies durchaus dem mittelalterlichen Sprachgebrauch sowohl wie auch allen sonstigen Nachrichten über diesen Punkt. Die Tatsache, daß in allen germanischen und romanischen Ländern Europas dasselbe Wort, der Name der slawischen Nation (lat. Slavus), zugleich zur Bezeichnung des dienenden Standes verwendet worden ist (engl. slave, franz. esclave, span. esclavo, ital. schiavo), sagt genug. Der slawische Osten war im Mittelalter die Vorratskammer, aus der sich jedermann mit dienstbarem Personal versorgen konnte.

Auch in Mecklenburg fanden einzelne zurückgebliebene Slawen noch später in dienender Stellung Verwendung, so z. B. als Schäfer (Wendt II 67). Das freie Umherschweifen in Wald und Feld aber wurde ihnen nicht mehr gestattet, sie wurden gleichsam unter Polizeiaufsicht gestellt, wie unsere Zigeuner. Wer einen Wenden auf Abwegen sich ohne ersichtlichen Zweck umhertreiben sah (incedentes per avia, quibus non esset evidens ratio), der sollte nach einem Befehl des Schweriner Burggrafen den Verdächtigen sofort ergreifen und am nächsten Baum aufknüpfen. „So wurden die Slawen von ihrem Stehlen und Rauben völlig zurückgebracht.“ Mit diesen Worten schließt Helmold, etwa 1171, seine Slawenchronik. „Das ganze Gebiet aber zwischen der Eider, wo die Grenze des Dänenreichs ist, und dem baltischen Meere und der Elbe bis nach Schwerin hin“, so ruft er befriedigt aus, „dieses Gebiet, das einst durch Räubereien unsicher und verödet war, ist jetzt durch Gottes Gnade gleichsam eine große Ansiedelung der Sachsen geworden, in der Städte und Dörfer erbaut werden und die Zahl der Kirchen und Diener Christi zunimmt.“

Ob die brandenburgischen Marken auf ebenso gewaltsame Weise germanisiert worden sind, ob auch hier die einheimische Wendenbevölkerung teils ausgerottet, teils geknechtet oder in die Sklaverei verkauft wurde, ist eine Frage, die sich sehr schwer entscheiden läßt. Wahrscheinlich ist man nicht zu allen Zeiten und in allen Gegenden gleichmäßig vorgegangen. Es hat Zeiten gegeben, wo sich freundschaftliche Beziehungen zwischen Deutschen

und Slawen anspannen und insfolgedessen mildere Grundsätze befolgt wurden. Gab es doch in Havelberg und Brandenburg schon geraume Zeit vor dem planlosen Kreuzzuge von 1147 christliche Wendenfürsten, die die heidnischen Gebräuche ihres Volkes nach Kräften zu unterdrücken suchten und deutsche Mönche und Ansiedler ins Land zogen. Beide Orte werden bereits in der Gründungsurkunde von Stendal (1151) als deutsche Städte erwähnt, und wenn Pulkavas Chronik die Bevölkerung der Stadt Brandenburg eine aus Sachsen und Slawen gemischte nennt, so klingt dies keineswegs unwahrscheinlich. — Wie sich die Ereignisse damals in Brandenburg abspielten, davon hat uns der dortige Prior Heinrich von Antwerpen (c. 1165) einen einwandfreien und durchaus glaubwürdigen Bericht hinterlassen, den tractatus de urbe Brandenburg (M. G. H. SS. XXV). In Brandenburg herrschte bis 1150 der christliche Bützenhäuptling Pribislaw, der bei seiner Taufe den Namen Heinrich empfangen hatte. Schon lange war er mit dem ihm benachbarten Markgrafen Albrecht dem Bären befreundet. Er hatte dessen ältesten Sohn, Otto, aus der Taufe gehoben und ihm dabei die ganze Zauche, das Land südlich der Havel (terram videlicet meridionalium Obulæ) als Patengeschenk dargebracht. Dann bemühte er sich, dem Götzendienste auf dem Harlunger Berge, wo noch immer der dreiköpfige Triglav angebetet wurde, ein Ende zu machen: er erbaute die Kirche S. Godehardi in dem suburbium Parvain, der jetzigen Altstadt Brandenburg auf dem rechten Havelufer, und hiesig Prämonstratenser Mönche aus dem Stift Leitzkau (im heutigen Kreise Jerichow I). Bei seinem Tode (1150) setzte er einem vorher gegebenen Versprechen gemäß den Markgrafen zu seinem Erben und Nachfolger ein, und seine noch eifriger dem christlichen Glauben zugetane Gemahlin Petrusa wußte es durch eine List dahin zu bringen, daß die Verwandten ihres Mannes nicht rechtzeitig Einspruch erheben konnten.

So nahm dem Markgraf Albrecht die Stadt Brandenburg, „wie nach Erbfolgerecht“ (velut hereditaria successione) in Besitz, veranstaltete eine prächtige Leichenfeier für den verstorbenen Wendenfürsten, an der zahlreiche Adlige sich beteiligten, und nachdem er die dem heidnischen Laster der Mäuberei ergebene Einwohner vertrieben hatte, überließ er die Obhut über die neue Erwerbung „deutschen Kriegsmännern und slawischen, denen er am meisten vertraute“ (bellicosus viris Teutonicis et Sclavis, quibus maxime confidebat). Doch sein Vertrauen wurde schmählich getäuscht. Die Einwohner der Stadt ließen sich durch Jaczo von

Cöpenick, einen „Polenfürsten“, der als nächster Blutsverwandter Anspruch auf die Erbschaft machte, bestechen, öffneten ihm nächtlicher Weile die Tore und übergaben ihm verräterischer Weise die Stadt. Erst nach langwierigen Kämpfen, am 11. Juni 1157, konnte Albrecht sich zum zweiten Male der Stadt Brandenburg bemächtigen, und nun wird es auch hier den Wenden schlimmer ergangen sein. Die Sage (zuerst bei Gundling c. 1740) berichtet noch, daß Jaczo nach einer unglücklichen Schlacht die Havel durchschwommen und dabei in seiner Not zu dem Christengotte gebetet habe, mit dem Versprechen sich zu bekehren, falls er glücklich das andere Ufer erreichen würde. Nach der Rettung habe er dann auf der Landzunge, die jetzt „Schildhorn“ heißt, seinen Schild und sein Horn als Weihgeschenk an einem Baume befestigt und seinen heidnischen Glauben abgeschworen. Dies ist jedoch in mehrfacher Beziehung unrichtig. Wahrscheinlich gehört die Sage zu den sogenannten „papiernen“ und verdankt ihren Ursprung einer Ausdeutung des Namens der Landzunge „Schildhorn“ (s. Schillmann, Gesch. d. Stadt Brandenburg S. 152). Albrecht draug siegreich bis zur oberen Havel und südwärts bis zur Nuthe vor und sicherte die neue Grenzlinie durch einen Gürtel von Kastellen, unter denen Putzig, Wittstodt, Ruppin, Kremmen, Bökow (jetzt Dramenburg), Spandow, Potsdam, Drewitz, Saarmund, Trebbin und Briesen gewesen zu sein scheinen.

Daß es nun mit der glimpflichen Behandlung der Slawen einstweilen ein Ende hatte, darauf deutet Helmolds Bericht (I, 88) über Albrechts des Bären Tätigkeit in der folgenden Zeit (c. 1159), der in mehrfacher Beziehung wichtig ist. Wir übersetzen ihn folgendermaßen: „Damals stand das östliche Slawenland unter dem Markgrafen Adalbert, der den Beinamen „der Bär“ führte. Er wurde durch Gottes Gnade bei der Ausdehnung seines Gebietes beträchtlich gefördert. Denn er unterjochte das ganze Land der Bizaner und Stoderaner und vieler an der Havel und Elbe wohnenden Völkerschaften und händigte die Aufsässigen unter ihnen. Zuletzt, da die Slawen allmählich dahinschwanden (deficientibus sensim Sclavis), schickte er nach Utrecht und den Rheingegenden, ferner zu denen, die am Ocean wohnen und damals gerade unter der Gewalt des Meeres litten, zu den Holländern, Seeländern und Flandrern, und zog von da viel Volk herbei und ließ sie wohnen in den Städten und Dörfern der Slawen. Und beim Eintritt dieser neuen Ankömmlinge hoben sich die Bistümer Brandenburg und Havelberg ge-

waltig, dadurch, daß die Kirchen sich vermehrten und ein ungeheurer Besitz an Zehnten ihnen zuwuchs. Aber auch das südliche Ufer der Elbe begannen zur selben Zeit die holländischen Ankömmlinge zu bewohnen, von der Stadt Salzwedel an; das ganze Sumpf- und Ackerland, das sogenannte Balsamer- (bei Stendal) und Marsiner-Land (die Marschen der heutigen Wische zwischen Arneburg und Werben) und viele Ortschaften bis zum Böhmer Walde hin nahmen die Holländer in Besitz. Allerdings sollen die Sachsen schon früher diese Ländereien bewohnt haben, nämlich zur Zeit der Ottonen, wie man noch an den alten Dämmen sehen kann, die an den Ufern der Elbe in dem sumpfigen Gelände der Balsamer aufgeführt waren; als aber später die Slawen die Oberhand gewannen, wurden die Sachsen getötet und das Land von den Slawen besetzt bis auf unsere Zeiten. Jetzt aber, da Gott unserem Herzoge (Heinrich dem Löwen) und den andern Fürsten in reichem Maße Heil und Sieg hat zuteil werden lassen, sind die Slawen allenthalben aufgerieben und von dannen gejagt worden (usque quaque protriti atque propulsi sunt), und es sind gekommen, herbeigeführt von den Ländern des Ozeans, starke und zahllose Völker und haben die Ländereien der Slawen besetzt und Städte und Kirchen gebaut und haben zugenommen an Reichtum über alle Berechnung hinaus.“

Aus diesem interessanten und historisch hochbedeutenden Kapitel ergibt sich zunächst soviel, daß auch in den brandenburgischen Marken damals eine Ausrottung, bezw. Vertreibung der Slawen stattgefunden hatte, zur Strafe für eine Rebellion, die kurz vorher durch Albrecht den Bären niedergeschlagen worden war. Sodann enthält die Stelle die ausführlichsten Nachrichten über die aus den Rheinlanden und von den Nordseeküsten von Albrecht dem Bären herangezogenen Kolonisten, eine Tatsache, die uns weiter unten beschäftigen wird.

Später ist augenscheinlich wieder eine mildere Behandlung der Slawen eingetreten, was ja vollkommen begreiflich ist, da mit dem Jahre 1157 die erbitterten Rassen- und Glaubenskämpfe aufhören. Die späteren Erweiterungen der brandenburgischen Marken, die uns berichtet werden, geschehen fast ausnahmslos nicht auf kriegerischem Wege, sondern infolge friedlicher Unterhandlung durch Kauf, Tausch oder vertragmäßige Abtretung. So wurden im Laufe des 13. Jahrhunderts der Barnim und der Teltow, die Uckermark und das Land Stargard, das Land Lebus und das Land jenseit der Oder auf friedliche Weise gewonnen, und dieser Umstand macht es an sich

schon sehr wahrscheinlich, daß die in den neu erworbenen Landesteilen anfässige Bevölkerung nicht die Härte des Eroberers zu kosten bekam. Ihre Bestätigung erfährt diese Annahme durch eine ganz unzweideutige Bemerkung in der Gründungs-Urkunde der Stadt Friedland im Lande Stargard v. J. 1244 (Riedel c. d. Br. BI 24. . . et tertius denarius in ipsa civitate per iudicium acquisitus erit illius qui fungi debet officio praefecturae, excepta tamen acquisitione illa, quae de iudicio provenit Slavorum, quos speciali nostro iudicio seu advocati nostri, qui pro tempore erit, volumus tam intra quam extra civitatem utiliter subiacere). Es soll also in Friedland, wie üblich, der dritte Teil der Gerichts-Einkünfte demjenigen zukommen, der das Amt des Stadtpräfekten verwaltet, mit Ausnahme jenes Ertrages, der von dem Gericht gegen die Slawen herrührt; denn diese, so will der Landesherr, sollen seinem Spezialgerichte oder dem seines Vogtes sowohl innerhalb wie außerhalb der Stadt „mitbringend“ unterstellt sein.

Hieraus ergibt sich, daß die in den neu erworbenen Ländern vorgefundenen Slawen keineswegs ausgetrieben wurden, sondern als Einnahmequelle geschätzt und hochwillkommen waren. Es gab ihrer nicht nur auf dem platten Lande (extra civitatem), sondern auch innerhalb der Städte, und ihre Anzahl war groß genug, um die aus ihrem Vorhandensein sich ergebenden Prozesse und die daraus erwachsenden Gerichtsgefälle besonderer Ausnahmegestimmungen zu würdigen. Während die Bürger von Friedland, wie üblich, für gewöhnlich von dem Erscheinen vor dem Landgericht dispensiert sind — außer im hochnotpeinlichen Verfahren, dem iudicium colli et manus, das sich die Markgrafen anfangs überall vorbehalten hatten, — haben die Slawen ihren Gerichtsstand vor dem Landesherrn oder dessen Vertretern. Dies war für sie durchaus vorteilhaft; denn sie kamen damit unter die persönliche Obhut des Landesherrn und konnten so auf eine gerechtere Beurteilung rechnen als bei den deutschen Bürgern, denen sie damals ebenso verhaßt waren, wie die ebenfalls vom Stadtgericht erimierten Juden. Aber allerdings geschah diese Grimierung weniger aus Billigkeitsgründen, aus Gerechtigkeitsliebe, als aus finanziellen Rücksichten, wie das so bezeichnend hinzugesetzte „utiliter“ in liebenswürdiger Naivität zugibt. Der Stadtpräfekt soll, wie billig, nur über die von ihm angesiedelten Bürger zu Gericht sitzen und die aus ihren Rechtsfällen erzielten Gefälle zum dritten Teil

*) Wie Ernst, Wendt und andere Forscher beweisen möchten.

an sich nehmen, die Einkünfte von den altansässigen Slawen aber nimmt der Markgraf für sich und seinen Landvogt in Anspruch.

In dem brandenburgischen Territorium scheint also die slawische Bevölkerung in der Regel eine mildere Behandlung von Seiten der Deutschen erfahren zu haben. Selten genug werden sich die Interessen beider Völker gekrenzt haben; die Slawen nährten sich vorzugsweise von Fischerei und Bienenzucht und pflegten nur leichtes und minderwertiges Ackerland in Anbau zu nehmen, weil sie mit ihrem hölzernen Hakenpflug, dem radlo, nicht tiefere Furchen ziehen konnten; die Deutschen aber, die schwere, eiserne Pflüge und überhaupt bessere Ackergerätschaften aus ihrer Heimat mitbrachten, bevorzugten den fetten Lehmboden und die wasserreicheren Landstriche, die bisher vollkommen brach gelegen hatten. Sie entwässerten die Sümpfe und rodeten die Urwälder, die in jener Zeit einen sehr erheblichen Teil des Landes einnahmen. Noch jetzt ist die Mark reich an Wäldern und Seen, an Sümpfen und Fennen, an Luch und Bruch; vor 700 Jahren stand das Grundwasser bedeutend höher (vergl. Sello. Lehnin S. 11), es gab viele Seen, die jetzt nicht mehr existieren, und man konnte 5 Tage lang durch Urwald marschieren, ohne eine Menschenseele anzutreffen. So erging es dem Bischof Otto von Bamberg 1128, als er von Havelberg aus durch die Priegnitz und das südliche Mecklenburg nach Pommern zog, um die Bewohner dieses Landes zu befehlen. Die Bevölkerung war damals eine so erschreckend geringe, daß man nur auf Mittel sann, ihre Zahl zu mehren und dabei gerne alle möglichen Ansiedler aufnahm, aus welchem Volke sie auch stammen mochten. Wir wissen dies aus einem Privileg, das König Konrad III. 1150 dem Havelberger Bischof auf seine Bitte verliehen hat. Die Dorf- und Stadtluren im Sprengel des Bistums Havelberg waren damals dermaßen verwüstet und entvölkert infolge der vorausgegangenen Kriege, daß sie „entweder von gar niemand oder nur von sehr spärlichem Volke bewohnt wurden“ (Miedel II 40). Aus diesem Grunde gibt der König dem Bischof die Erlaubnis „neue Kolonisten anzusiedeln, aus welchem Volke er wolle oder sie haben könne (de quacumque gente voluerit vel habere potuerit), und zwar mit der Freiheit, daß kein Herzog, kein Markgraf, kein Vogt oder Untervogt irgend eine Abgabe davon zu erpressen wagen soll, daß niemand sich irgend ein Herrschaftsrecht daselbst anzumaßen herausnehmen soll, daß niemand öffentliche Beden veranstalten, niemand sie zum Holztragen oder schneiden zwingen soll und kein Fremder

irgend eine Art von Last ihnen auferlegen; nur dem Bischof von Havelberg sollen sie in allen diesen Beziehungen unterworfen sein und ihm sollen sie nach seinem Befehle hierin zur Ehre und zum Nutzen der Kirche dienen und keinem von den Männen außer ihm oder seinem legitimierten Sendboten (certo misso suo) zu irgend einem Dienste verpflichtet sein.“

Derartige Privilegien sind im 12. und 13. Jahrhundert in den ostelbischen Gegenden vielfach erteilt worden, besonders an geistliche Herrschaften. Am liebsten nahm man deutsche Ansiedler auf, wie oben gezeigt. Selbst die slawischen Herren in Pommern und Schlesien wußten die deutsche Arbeitskraft und Intelligenz zu schätzen und erteilten den deutschen Ansiedlern bedeutende Vorrechte vor ihren eigenen Untertanen; wenn aber Not am Mann war, so gab man die Freiheit locare hospites quoscunque voluerint, wie es in einer schlesischen Urkunde von 1247 heißt, (s. Tzschoppe und Stenzel a. a. O.) oder omnibus tam Polonis liberis quam Teutonicis vel cuiuscumque nationis fuerint, idem ius habere concedimus, qui illuc veniunt ad manendum (ebendas. a. 1252). Einmal wird auch genau unterschieden zwischen zwei Dörfern: unam, in qua Polonos iure Teuthonico locabant, . . . reliquam, . . . in qua Teuthonicos locabant (a. 1247). Also werden auch im Havelberger Sprengel i. J. 1150 slawische Ansiedler nicht ausgeschlossen worden sein — leider fehlt es uns über die Ausführung der betreffenden Kolonisation gänzlich an Nachrichten —; vor allem aber wird man natürlich, wie überall damals, so auch hier deutsche Bauern heranzuziehen gesucht haben, sei es aus den benachbarten Gegenden auf dem linken Ufer der Elbe oder von den weiterentfernten Küstenstrichen an der Nordsee, die nach Helmolds Bericht „unter der Gewalt des Meeres zu leiden hatten“.

Wie außerordentlich die Verheerungen waren, die gerade während der nächsten Jahre die Nordseeküste heimsuchten und viele Anwohner derselben zur Auswanderung zwangen, das hat unser Chronist an anderer Stelle (II, 1) ausführlich geschildert. Es war am 16. Februar 1164, am Tage der heiligen Juliana, als plötzlich ein ungeheures Unwetter losbrach „mit stürmendem Winde, leuchtenden Blitzen und krachendem Donner, das viele Häuser in Brand setzte oder umstürzte. Dazu kam eine solche Ueberschwemmung des Meeres, wie man seit alten Zeiten nicht gehabt hatte. Sie überflutete die ganze Küste von Friesland, Hadeln und das ganze Marschland an der Elbe und Weser und an allen Flüssen, die in den Ocean münden und viele Tausend Menschen und eine unzählige Menge Vieh ertrank.“

Übrigens waren auch noch andere Gründe bei den

Auswanderungen von der Norseeküste her wirksam. Gerade in jenen Gegenden nämlich hatte sich vielfach noch eine freie Bauernbevölkerung erhalten, die gegen jede Verletzung ihrer alten Rechte besonders empfindlich war. Die Urkunden und Chroniken des 12. Jhrts. sind voll von den lebhaftesten Klagen über Mißbräuche und Ubergrieffe der Grafen und adeligen Herren und ihrer Meier und Bögte. (s. Waitz, Verfassungsgech. V. 296 ff.) Hier und da kam es sogar zu blutigen Empörungen. So 1103 in Friesland, 1132 in Holland, 1144 in der Grafschaft Stade, wo Graf Rudolf von den Sachsen erschlagen wurde, weil sie seine Bedrückungen nicht länger ertragen wollten.

Sehr begreiflich, daß die Boten, die nun vom Osten der Elbe her erschienen und alle, die um Land verlegen waren, aufforderten dorthin zu kommen, einen günstigen Boden fanden für ihre vielfach übertriebenen Verheißungen. Am ausführlichsten hat Helmold I 57 hierüber berichtet, wo er den Aufruf des Grafen Adolf von Schauenburg v. J. 1143 und die dadurch bewirkte Kolonisation von Wagrien schildert. Aber noch an vielen anderen Stellen gedenkt er der großen damals pulsierenden Bewegung und der zahlreichen dadurch ins Leben gerufenen Siedelungen. Was die Mark Brandenburg betrifft, so lassen uns hier die Quellen fast vollständig im Stich. Nur aus gelegentlichen Andeutungen, aus der Erwähnung slawischer und holländischer Hufen, aus späteren Einrichtungen und Gebräuchen und aus den Namen von Dörfern und andern Ortschaften können wir auf die Ausbreitung der Niederländer schließen. Im Osten erstrecken sich ihre Spuren bis Flemisdorf in der Uckermark. Am zahlreichsten und nachhaltigsten aber in ihrem Einfluß waren die holländischen Siedelungen in den Elbniederungen, der sogenannten Wische, die slawischen in der Gegend des nach ihnen benannten hohen Fläming. In Bitterfeld hatte sich die „Fläminger Societät“ als eine eigenartige Feldgemeinschaft bis in das vorige Jahrhundert erhalten. Außerdem besitzen wir über das Erscheinen der von Albrecht dem Bären herbeigezogenen Niederländer einige indirekte Nachrichten in den Urkunden benachbarter Landstriche. So gibt der Erzbischof Wichmann von Magdeburg im Jahre 1159 das slawische Dorf Wusterwis an der Havel, ganz nahe der märkischen Grenze, einem gewissen Heinrich „nebst den ihn begleitenden Flamländern“ zur Kolonisation, was Albrecht der Bär und sein Sohn Otto als Zeugen bestätigen. Und in demselben Jahre besetzt der Abt Arnold von Ballenstedt zwei ehemals slawische Dörfer östlich der Mulde,

die er dabei zu einem einzigen zusammenzieht, mit flamländischen Ansiedlern. Das Gelände war der Kirche dereinst vom Markgrafen oder dessen Vorfahren geschenkt worden. Er ist außerdem der Schirmvogt des Klosters. Deshalb wird er hier ebenfalls als Bürge hinzugezogen und seine ganze Familie tritt der Bürgschaft bei. Vor allem aber geschieht hier der Rechte der Flamländer Erwähnung, die in seinen eigenen Ländern seiner Notmäßigkeit unterworfen sind, denn darnach sollen die neu angesiedelten Bauern sich richten (secundum iura Flamingorum, qui in iisdem partibus ipsius subiecti sunt ditioni, et nostris vivendum esse censemus. Heinemann. Albrecht der Bär S. 468 ff.). Wir sehen hieraus nicht nur, daß im Jahre 1159 wirklich schon flamländische Siedelungen in der Mark vorhanden waren, sondern auch, daß die darin herrschenden Zustände den benachbarten Fürsten bei der Anlegung gleichartiger Kolonien zum Vorbilde dienten. Etwas Ähnliches bezeugt eine Spandauer Urkunde v. J. 1234, worin der Pommerherzog dem Templer-Orden das Land Bahu schenkt mit der Maßgabe, daß darin die in dem benachbarten Brandenburg geltenden Rechtsbräuche beobachtet werden sollen (B. A. XIX 2: quod ius civile ad consuetudinem in Brand. ditione in sua terra observari fratres faciant). Nur daß es sich hier nicht um die iura Flamingorum handelt, die von den sonst landesüblichen Rechten etwas abweichen, sondern einfach um das sächsische Landrecht, das kurze Zeit vorher durch einen anhaltischen Edlen, Gise von Neufow, in niederdeutscher Sprache aufgezeichnet worden war und sich nun in dieser Form unter dem Namen „Sachsenspiegel“ über ganz Norddeutschland verbreitete. Das Verlangen nach einer solchen Kompilation war bei den Gerichten damals so groß, daß sich der Gebrauch des Sachsenspiegels in kurzer Zeit auf der einen Seite bis über den Rhein, auf der andern bis in die äußersten von deutschen Kolonisten erfüllten Slawenländer längst der Ostseeküste und bis nach Polen hinein erstreckte. Mehrere märkische Ritter sahen sich dadurch veranlaßt, das Gesetzbuch mit erläuternden Glossen zu versehen, indem sie es mit Rücksicht auf die eigentümlichen Verhältnisse der Mark dem Gebrauche in ihren Gerichten mehr anzupassen suchten, z. B. Johann von Buch unter dem Markgrafen Ludwig dem Älteren, und viele Abschriften wurden infolgedessen in märkischen Orten angefertigt, von denen noch jetzt mehrere erhalten sind. Die erwähnten iura Flamingorum müssen von den sächsischen Rechtsbräuchen in mancher Beziehung verschieden gewesen

fein; denn die in die Altmark eingeführten Niederländer hatten zu Seehausen und Werben noch lange Zeit ihre eigenen Gerichte, die einmal im Jahre außer dem ordentlichen Landgerichte der Vogtei Arneburg in feierlicher Weise gehegt wurden, bis endlich die Zeit in langsamer, fast unmerklicher Umbildung die Verschiedenheit des sächsischen und niederländischen Rechtes ausglich. Daß die überwiegende Mehrzahl der märkischen Bevölkerung in den Sachsengauen am linken Ufer der Elbe ihre Heimat hatte, versteht sich aus der Natur der Sache. Waren doch die askanischen Markgrafen selbst auf sächsischem Boden zu Hause, und wenn sie auch vielleicht ursprünglich, wie der Verfasser des Sachsenspiegels meint, aus Schwaben herstammten, so folgten ihnen doch ohne Zweifel aus dem Sachsenlande nicht nur viele Ritter und Knappen, sondern auch dienendes Gefolge und Bauernburschen in großer Zahl. Daher die Gleichmäßigkeit der Namen der Dörfer und Städte in den verschiedenen Teilen der Mark (s. Meidel II 46 ff.). Offenbar haben die meisten Siedelungen im Osten der Elbe von den in der Altmark und den angrenzenden sächsischen Grafschaften belegenen Ritterhöfen und Bauernhöfen ihre Bevölkerung, wie ihre Namen empfangen. Betrachten wir beispielsweise die Namen der in nächster Nähe von Steglitz gelegenen alten Dörfern — Dahlem, Richterfelde, Wilmersdorf, Schöneberg, — so finden wir, daß sie fast sämtlich auch in der Altmark und außerdem zumiest noch in der Priegnitz, im Barnim oder in der Uckermark vorkommen, — ein ziemlich sicherer Beweis, daß der gemeinsame Ursprung auf dem linken Ufer der Elbe zu suchen ist. Der Name Steg(e)litz selbst kehrt im Regierungsbezirk Magdeburg zweimal und im Regierungsbezirk Potsdam noch dreimal wieder, findet sich aber auch in dem ehemals slawischen Maingebiet, nördlich von Bamberg und scheint seiner ganzen Bildung nach slawischen Ursprungs. Damit ist keineswegs gesagt, daß das Rittergeschlecht derer von Stegelitz, das wir auf seinem Wege von der Altmark über Brandenburg nach dem Teltow verfolgen können, nicht doch deutschen Ursprungs gewesen sein kann. Denn häufig genug entnahmen die Ritter ihre Zunamen, die sie sich eben in jener Zeit erst beilegte, slawisch benannten Örtlichkeiten. Wahrscheinlich ging ein Zweig des altmärkischen Rittergeschlechts derer von Stegelitz im Gefolge der Markgrafen mit über die Elbe, diente hier eine Zeit lang unter der Burgmannschaft von Brandenburg und wurde dann zum Lohn für die geleisteten Kriegsdienste mit Gütern in der Nähe des alten Schlosses Teltow belehnt, auf denen sie das Dorf

Steglitz gegründet haben. Auf das Überwiegen des sächsischen Volksstammes unter den deutschen Ansiedlern in der Mark Brandenburg deutet auch die Verbreitung des Magdeburgischen Stadtrechts in den märkischen Städten, auf die wir unten zurückkommen, vor allem aber der heute gesprochene Dialekt. Sächsische Sprache, sächsisches Recht und sächsische Sitte haben der Mark ihr Gepräge verliehen, die andern Volksteile sind allmählich darin aufgegangen. Auf fränkischen Ursprung weisen Dorfnamen, wie Frankendorf, Frankenselde, Frankensförde, die mehrfach wiederkehren, vor allem der Name Frankfurt a. O. und der Dialekt im gesamten südwärts dieser Stadt belegenen Obergebiet hin. Je mehr wir uns den Grenzen Schlesiens nähern, desto häufiger wird auch die Erwähnung fränkischer Hüfen in den noch erhaltenen Schenkungs- und Verkaufs-Urkunden, und da jedem Volksstamme die ihm verliehenen Ländereien auch nach dem ihm eigentümlichen Maße zugemessen zu werden pflegten, so läßt sich hieraus auf eine ziemlich starke fränkische Einwanderung schließen. Offenbar hat sich der fränkische Volksstamm vom Main her durch die wettinischen Marken, das heutige Königreich Sachsen und die Lausitzen bis ins Obergebiet verbreitet. (Klößen, Beitr. zur Geschichte des Oberhandels I, 11.)

Waren somit die Sachsen in Sprache, Sitte und Recht das vorherrschende, tonangebende Volk bei der an ihren Grenzen sich entwickelnden Kolonisationsstätigkeit, so haben doch auch zahlreiche Elemente aus den andern deutschen Stämmen an der Germanisierung der weiten, fast menschenleeren Räume im Osten der Elbe mitgearbeitet. Das gesamte westliche Deutschland scheint seit der Mitte des 12. Jahrhunderts seine verfügbaren Kräfte nach Osten hin auszuströmen: an vielen Stellen muß ein Überfluß an Menschen vorhanden gewesen sein, die sich nach Betätigung sehnten und der in der alten Heimat herrschenden sozialen und wirtschaftlichen Zustände herzlich überdrüssig waren. Bedrückungen von seiten der Fürsten und ihrer Beamten, Mangel an passendem Ackerland infolge der eigenartigen Gewannenverfassung und des Flurzwangs (vgl. Lamprecht, deutsche Gesch. III 350 ff.), Missernten, Wasserstot, elementare Ereignisse mannigfacher Art machten an vielen Orten das Verlangen nach einer Veränderung des Wohnsitzes rege. Die Kunde von den Taten der Kreuzfahrer, ins Fabelhafte übertrieben, zeigte die Möglichkeit bisher unerhörter Erfolge und reizte zur Nachahmung. Die Aufrufe der Fürsten und die Bestrebungen der Geistlichkeit, die auf die sich

bietenden günstigen Ausichten im Osten der Elbe aufmerksam machten, taten das Ihrige, um die unzufriedene und aufgeregte bestlose Menge zu fördern und bestimmten endlich Ziel und Wege der Wanderlustigen im Einzelnen.

Die Bewegung gewann immer mehr an Umfang und Ausdehnung, je weiter sich die günstigen Nachrichten aus den neu eröffneten Kolonisationsgebieten verbreiteten, und je mehr Gebiet im ferneren Osten weiterhin der deutschen Cultur erschlossen wurde. Ihren Höhepunkt erreichte sie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als infolge des Erscheinens der Deutschritter und der Schwertbrüder noch die weiten Ebenen des fernen Preußenlandes und der übrigen Ostseeländer bis zum finnischen Meerbusen hin für die Auswanderung verfügbar wurden. In dieser Zeit ist die gesamte ostelbische Tiefebene bis nach Polen und Rußland hinein von dem Strom der deutschen Auswanderer übersflutet worden: überall entstanden nun deutsche Siedelungen, Höfe, Weiler, Dörfer und Städte, überall verbreitete sich deutsche Sprache, deutsche Sitte, deutsches Recht. Nirgends aber machten sich die Wirkungen des ungeheuren Zuges nach Osten mächtiger fühlbar, als in dem damals gerade sich bildenden brandenburgischen Territorium, das in den neu gegründeten bäuerlichen und bürgerlichen Gemeinden die festesten Grundlagen seines Staatswesens empfing. Wie das geschehen ist, in welcher Weise die zuströmenden Menschenmassen sich in dem Neulande zusammen einrichteten, welche Formen und Ordnungen sich dabei entwickelten, welche Rechte und Pflichten für den einzelnen sich daraus ergaben, das wollen wir jetzt näher ins Auge fassen.

Für den Umfang des gesamten ostdeutschen Kolonisationsgebietes steht uns eine Fülle von Nachrichten zu Gebote: insbesondere besitzen wir eine stattliche Reihe von Urkunden, zumal aus den schlesischen Herzogtümern, die sich mit der Gründung und Einrichtung der Dörfer und Städte beschäftigen (vgl. Tschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte d. Urspr. der Städte usw. in Schlesien und der Oberlausitz); für die Mark Brandenburg ist die seltsame Tatsache zu konstatieren, daß zwar eine Reihe von Städtegründungen urkundlich bezeugt wird, daß aber dörfliche Stedelbriefe für die askanische Epoche völlig fehlen. Die erste und einzige dörfliche Urkunde, die uns für das Gebiet der Mark Brandenburg zu Gebote steht, ist die der Umwandlung des Gutshofes Richardsdorf, des heutigen Rixdorf bei Berlin, zu einem Bauerndorf von 25 Hufen, die im Jahre

1360 durch den damaligen Komthur des Johanniterordens zu Tempelhof vorgenommen wurde. (R. cod. d. Br. suppl. S. 138.) Wir sind also über die ursprüngliche Einrichtung der märkischen Dörfer auf direktem Wege gar nicht unterrichtet, sondern wir sind angewiesen auf gelegentliche Bemerkungen in anderweitigen Urkunden, auf die vergleichende Betrachtung der Verhältnisse in den Nachbarländern und endlich auf Rückschlüsse aus den Beschreibungen der Dörfer, die in späteren urkundlichen Dokumenten, besonders den beiden Landbüchern von 1337 und 1375 niedergelegt sind.*)

Es entsteht zunächst die Frage, wie der gänzliche Mangel an dörflichen Gründungs-Urkunden für die Mark Brandenburg zu erklären ist; denn daß auch hier eine beträchtliche Anzahl von deutschen Dörfern entstanden ist, und zwar weit mehr als Städte, scheint über jeden Zweifel erhaben. Und ebenso erscheint es schwer glaublich, daß der Zufall alle dörflichen Urkunden vernichtet und uns nur die städtischen bewahrt haben sollte. Nibel (II 198) erklärt die Urkundenlosigkeit der märkischen Dörfer damit, daß er sagt, es seien ihrer zu viele gewesen, als daß überall eine Urkunde hätte gegeben werden können. Wendt (II 31) meint: in Schlesien bestand ein slawisches Landrecht, von dessen Gerichtsgewalt und Lasten jede deutsche Ansiedelung durch ein besonderes Privileg befreit werden mußte, wogegen in Brandenburg zur Zeit der Kolonisation bereits völlig deutsche Verhältnisse herrschten, also eine Exemption der deutschen Kolonisten von dem allgemein geltenden Rechte nicht nötig war, weshalb bei ihrer Ansiedelung nichts Schriftliches aufgezeichnet wurde. Anders war es, wenn eine brandenburgische Ortschaft zur Stadt erhoben werden sollte: sie trat hierdurch aus dem allgemeinen Rechtsverhältnis heraus und bedurfte dazu eines fürstlichen Privilegs. — Das ist richtig. Nur erscheint der Ausdruck „slawisches Landrecht“ für die in Schlesien damals herrschenden Zustände zu vornehm. In Schlesien waren die adligen slawischen Magnaten damals allmächtig: sie hatten eine schrankenlose Willkürherrschaft eingerichtet, unter der zwar sehr viel von Pflichten und Leistungen der niederen Volksschichten, aber niemals von deren Rechten die Rede war. Neben den Adligen gab es nur hörige Zeitpächter (Kmeten), die jeden Augenblick von dem Gute, das sie bestellten, verwiesen werden konnten, und leibeigene

*) Neumärkisches Landbuch vom Jahre 1337 ed. G. W. v. Raumer, 1837, und Landbuch der Mark Brandenburg vom Jahre 1375, ed. Fidiuin, 1856.

Slaven (Smurden). Die zu leistenden Abgaben und Dienste waren im Vergleich zu denen des deutschen Bauern außerordentlich zahlreich und mannigfaltig. Selbst die jagdbaren Tiere des Waldes errenten sich in Schlesien größerer Rechte als die Bauern: das Nest des Falken und des Bibers stand unter landesherrlichem Schutze; die darin befindlichen Eier oder Jungen durften nicht allein von niemand beunruhigt werden, sondern die Bauern des nächsten Dorfes hatten sogar dafür einzustehen, daß keines daraus verloren ging. In Schlesien und ebenso in den andern slawischen Ländern waren also die niederen Landbewohner vollkommen rechtlos. Ihrem Zustande gegenüber mußte die Lage des deutschen Bauern und Bürgers als eine bevorrechtete, eine „Freiheit“ erscheinen, die wohl wert war in besonderen Urkunden gewährleistet und verbürgt zu werden. Man gab also den neu zuziehenden deutschen Ansiedlern die Zusicherung, daß sie in den Slawenländern nicht anders behandelt werden würden als in der Heimat, daß sie dieselben Hufen, dieselben Abgaben und Leistungen und denselben Gerichtsstand vor selbst gewählten Schöffen von ihresgleichen haben würden, von allen übrigen Lasten aber frei bleiben sollten.

In Brandenburg war das alles anders. Hier stand ein deutsches Herrschergeschlecht an der Spitze, das in den benachbarten sächsischen Gauen des westelbischen Deutschlands wurzelte, das dort Allodialgüter besaß und durch verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen mannigfacher Art mit dem Reiche verknüpft wurde, aus dem die neuen Ansiedler kamen. Die Askanier genossen das Vertrauen des Volkes in hohem Maße: nicht allein ritterliche Art, auch ein gerechter, billiger Sinn, Freigebigkeit und persönliche Liebenswürdigkeit zeichnete viele von ihnen vorteilhaft aus. Wie sehr das Volk an ihnen hing, das zeigt am besten der märchenhafte Erfolg des falschen Woldemar zur Zeit der Baiernherrschaft. Dazu kommt ihre hervorragende Stellung als Markgrafen von Brandenburg: der brandenburgische Markgraf war nicht bloß Territorialherr, er war auch kaiserlicher Beamter, Erzkämmerer und Kurfürst des deutschen Reichs; er hatte von Reichs wegen die Oberaufsicht über die Wenden, die Oberlehnshoheit über Mecklenburg und Pommern, das gab ihm eine ganz besondere Autorität, ein ungeheures Übergewicht über alle jene slawischen Dynastien des Ostens. Es verstand sich daher ganz von selbst, daß unter seinem Scepter überall dieselben Zustände herrschend wurden, dieselben Rechte und Satzungen Geltung erhielten, wie im alten Deutsch-

land, wie in der schon länger bestehenden alten Mark.

Als im 13. Jahrhundert die Bräuche des alt-sächsischen Landrechts im Sachsenpiegel aufgezeichnet wurden und im 14. ein märkischer Edler die in der Mark geltenden Rechtsnormen damit verglich, da traten nur in sehr wenigen Punkten Verschiedenheiten hervor, die er in seinen Glossen zu erwähnen brauchte.

In Brandenburg konnte man daher in vielen Fällen, die in Schlesien die Ausstellung einer Urkunde notwendig machten, von einer schriftlichen Aufzeichnung absehen, und man wird dies gewiß bei bäuerlichen Siedelungen auf dem Lande um so eher getan haben, weil hier selbstverständlich kein Mensch lesen und schreiben konnte. Das Schreiben war damals eine seltene, fast unbegreifliche, geheimnisvolle Kunst, die nur von Geistlichen geübt wurde und auch diesen Schwierigkeiten genug bereitete: das beweisen die zahlreichen Schreibfehler und Unbeholfenheiten im Ausdrucks, denen wir überall in den uns erhaltenen Schriftstücken begegnen. Die Ausstellung einer Urkunde war also ein mühseliges, zeitraubendes Geschäft und mußte dem entsprechend bezahlt werden. Auch das war ein Umstand, der die Bauern veranlassen konnte auf eine schriftliche Beurkundung ihrer Rechte zu verzichten. Das zeigt am besten ein Fall, den Helmold aus dem östlichen Holstein mitteilt (I 91): Als die Holtsaten in Wagrien nach langem Sträuben endlich sich dazu verstanden, den Zehnten an die Geistlichkeit zu entrichten, hielten sie, daß die Höhe des nun festgesetzten Betrages dieser Abgabe feierlich mit dem Siegel des Herzogs und des Bischofs bekräftigt würde, damit sie von den nachfolgenden Bischöfen nicht etwa neue Auflagen zu erdulden hätten. „Da aber die Notare nach dem gerichtlichen Gebrauche dafür 1 Mark Goldes forderten, so trat das ungebildete Volk wieder zurück, und das Geschäft blieb unerledigt.“ Aus diesem Beispiele ergibt sich einmal, welche unerhörten Preise damals unter Umständen für eine Beurkundung gefordert werden konnten, und sodann, wie wenig die deutschen Bauern in jener Zeit geneigt waren, ihrerseits diese Preise zu bezahlen. In der That ist es auch später, wie es scheint, in der Mark nur äußerst selten zur Abschließung urkundlicher Verträge mit den Bauerngemeinden gekommen. Wenigstens besitzen wir deren nur verschwindend wenige. Dahin gehört z. B. die Loskaufung von der Nachmessung ihrer Gemeindefluren durch die Bauernschaften der ucker-märkischen Dörfer Ködelin (1287 R. A. XII 263)

und Flemisdorf (1293 R. A. XIII 319). Das waren aber sicher sehr begüterte Bauern, die in fast städtischen Verhältnissen lebten. In der Regel pflegte die Beurkundung nur in solchen Fällen nachgesucht zu werden, wo entweder ein Mediatherr den Ansiedlern gegenüber sich besondere Hoheitsrechte einräumen ließ oder aber ganze Korporationen handelnd auftraten, wie z. B. die Ratsherren in den Städten oder die Vertreter der geistlichen Stifter.

So war es auch in Schlesien. Wenn wir die Siedelbriefe der schlesischen Dörfer genauer ansehen, so werden wir finden, daß auch diese Urkunden nicht den bäuerlichen Gemeinden gelten, sondern einer Mittelsperson, einem Unternehmer oder dessen Mediatherrn, die sich um die Koncession beworben haben, Ansiedler nach deutschem Rechte heranziehen zu dürfen, weil sie sich persönliche Vorteile davon versprechen. Direkte Verträge mit diesen Ansiedlern existieren nicht, ebenso wenig wie in Brandenburg. In den allermeisten Fällen sind die Empfänger der Urkunden in Schlesien geistliche Stifter oder deren Vertreter, die in der Exemption der neu hinzugezogenen Ansiedler von öffentlichen Lasten und Diensten ihren Vorteil suchen und demgemäß auch dafür bezahlen. Den Ansiedlern selbst kommen diese Freiheiten freilich auch mit zugute, aber dies festzustellen ist nicht der Zweck der Lokations-Urkunden. Wer die deutschen Ansiedler kommen läßt, das wollen diese Dokumente bezeugen, der soll auch die Einkünfte davon genießen. Sie sollen seine Schafe sein, die er allein scheren darf und kein anderer. Was sie dem Obereigentümer, dem Landesherrn, zu leisten haben, wird genau festgesetzt, nicht so, was der Untereigentümer ihnen auferlegen darf. Ja, wir finden sogar eine empfindliche Beschränkung der persönlichen Freiheit in der interessanten Urkunde v. 1206 (Tzsch. und Stenzel S. 274), worin Herzog Heinrich I von Schlesien dem Vincenz-Kloster zu Breslau das Dorf Hundsfeld zum Austausch für ein anderes gibt mit allen Einkünften und den daselbst ansässigen Deutschen, so daß diese nach denselben Gesetzen, nach denen sie ihm verpflichtet waren, gebunden sein sollen, nämlich daß abgesehen von den andern Abgaben, die sie vertragsmäßig schulden, keiner von ihnen sich von da entfernen darf, wenn er nicht einen andern an seine Stelle gesetzt hat, der dem Abte ebensoviel zahlt, wie jener zu zahlen gehalten war, und nachdem er dies getan hat, soll er frei weggehen. (. . . feci concambium . . . Dedi enim sibi . . . Psepole secundum quod ego habui, cum ecclesia . . . et omnibus proventibus et Theutonicis, ut ei eisdem

legibus, quibus mihi tenebantur, sint astricti, videlicet ut praeter alias pensiones quas de pacto debent, nullus eorum inde recedat, nisiposito loco sui alio, qui tantundem solvat abbati, quantum ille solvere tenebatur, et hoc facto libere recedat). Allerdings lag es im Interesse des Dorfherrn, die neugeworbenen Ansiedler nicht ohne weiteres wieder von ihren Hoffstellen verschwinden zu lassen, und unter Umständen durfte er sich auch dazu für berechtigt halten; denn nicht selten wurde den Auswanderern Reisegeld und Saat Korn vorgeschossen, und immer genossen sie eine Anzahl von Freijahren. Aber in der Mark war eine derartige Beschränkung der Freizügigkeit unerhört.

Die Bauern der neuen deutschen Siedelungen in der Mark Brandenburg standen in rechtlicher Beziehung anfangs den Bürgern der Städte vollständig gleich. Sie werden wie diese gelegentlich cives genannt und auch ihnen gilt das Stendaler Privileg von 1151, das den Bürgern ihre Grundstücke mit erblichem und freiem Rechte zugestehet und ihnen die Möglichkeit frei läßt, sie zu verkaufen und nach ihrem Gutdünken darüber zu verfügen, freilich mit der Maßgabe, daß sie den jährlichen Zins davon bezahlen. (Areas supra nominatae villae hereditario et libero eis iure concessimus, quatenus vendendi et pro arbitrio suo disponendi liberam habeant facultatem, eo tamen modo, ut census . . . annuatim exinde persolvant.) Noch im 14. Jahrhundert gilt die Freizügigkeit des märkischen Bauern als ein noli me tangere, als ein unantastbares Palladium. Das bezeugt und betont ausdrücklich der Glossator zum Sachsenspiegel (II 59), der als märkischer Edelmann genau davon unterrichtet sein mußte. Er macht einen scharfen Unterschied zwischen den sächsischen Lassen — jenen Hörigen, die nach der Meinung des Verfassers des Sachsenspiegels von den unterworfenen wendischen Nordthüringern abstammen — und den in der Mark angesessenen deutschen Erbzinsbauern, indem er sagt: „Wer in Sachsen zu Zinsgut geboren ist, das ist ein Lasse, der darf von dem Gute ohne seines Herrn Erlaubnis nicht verziehen. Das sind die, die unsere Vorfahren sitzen ließen, da sie das Land bezwangen, auf bestimmten Vertrag hin. Bei uns aber haben die Bauern Erbe an ihrem Pachtgut, und sie dürfen es verlassen, wenn sie wollen. Das ist darum, weil unsere Lande besetzt (kolonisiert) werden mußten. Da man sie besetzte, da ließ man den Bauern die Hufen „wild“ (ungerodet). Weil nun die Hufen besser geworden sind von ihrer Arbeit, verkaufen sie sie, wenn sie wollen. Das heißt Bauernerbe,

weil es verbessert worden ist, über den Wert der Pacht hinaus.“ (Vgl. auch die Glossen „von wilder Wurzel“ zu Esp. III 79 u. R. II 281.) Danach war jede Steigerung des Ertrages von einem Bauerngute lediglich der Gewinn seines Inhabers, und wenn sich dieser Gelegenheit bot es vorteilhaft zu verkaufen, so konnte ihn niemand daran hindern.

Überhaupt scheinen in der Mark die bäuerlichen Ansiedler im Ganzen selbständiger handelnd aufgetreten zu sein als in Schlessien. Von Mittelspersonen bei der Gründung, geistlichen Stiftern oder anderen Mediatherrn, findet sich keine Spur. Auch gewerbsmäßige Lokatoren d. h. Gründer sind bei Dörfern nicht nachweisbar. In der Regel scheinen die neu zuziehenden Ansiedler sich aus ihrer Mitte einen geeigneten Führer erwählt zu haben, einen Vertrauensmann, der in ihrem Auftrage alle geschäftlichen Angelegenheiten mit dem Markgrafen und seinen Beamten erledigte und zum Lohn für seine Mühwaltung in die bevorzugte Stellung eines Schulzen eintrat.

Wir denken uns demnach das ganze Verfahren bei der Gründung einer bäuerlichen Ansiedlung in der Mark Brandenburg in folgender Weise. Die Auswanderer kamen in größeren oder kleineren Trupps, so wie sie in der alten Heimat durch freundschaftliche oder nachbarliche Beziehungen vereinigt gewesen waren oder wie sie das Bedürfnis nach gegenseitiger Hilfe und Unterstützung zusammenführte, über die Elbe gezogen. Vermutlich führten sie auch gemeinschaftliche Kasse, wie die kaufmännischen Gilden, die zur selben Zeit aus dem Westfalenlande von Soest über Lübeck bis nach Wisby, Riga und Nowgorod reisten, die sich unterwegs zu gegenseitiger Bürgschaft und Sideshilfe verpflichteten und genossenschaftlich organisierten. Und ebenso wie diese Handeltreibenden zur Leitung gemeinsamer Angelegenheiten und zur Schlichtung von Streitigkeiten während der Fahrt sich einen Aldermann zu wählen pflegten (Nitsch Gesch. d. dtsh. B. III 61), ebenso erkoren auch die bäuerlichen Wanderer sich einen Führer, der an Einsicht und Tatkraft, meist wohl auch an Geldmitteln die übrigen übertrugte und dem sich jeder willig unterordnete. Dann trat dieser „Bauermeister“ (magister civium, rusticorum) in Unterhandlung mit dem Landesherrn oder seinem Landvogt und erhielt von ihm ein passendes Gelände zugewiesen, das für die Anzahl seiner Genossen ausreichte. Wo es sich um Rodungen „von wilder Wurzel“ handelte, wurde das Land wohl anfangs ganz umsonst gegeben oder

für sehr geringen Preis. Auch wurde stets eine Anzahl von Freijahren bewilligt, in denen die Steuerpflicht ruhte, weil das Neuland noch zu sehr der Pflege bedurfte und daher keine Erträge liefern konnte. Dann folgte die Zinszahlung, die hufenweise geleistet werden mußte, und schon aus diesem Grunde war nun eine Ausmessung der ganzen Feldmark, wie auch der einzelnen Bauerngüter erforderlich. Es versteht sich, daß der Bauermeister im Verein mit dem landesherrlichen Vogte sie vornahm. In einem schlesischen Dorfe, Bogel, dem einzigen, wo dessen Erwähnung geschieht, war es so (Tsch. u. St. a. 1259). Doch bot die Ausmessung ohne Zweifel in damaliger Zeit in einem Lande, wie die Mark Brandenburg es war, fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Wir dürfen nicht vergessen, daß damals der Wasserstand im Gebiete der mittleren Elbe und Oder ein weit höherer war als heutzutage und daß daher gerade das bessere Land, wie die deutschen Bauern es brauchten, von undurchdringlichem Urwald oder von schwer passierbaren Sümpfen und Brüchen erfüllt war. Unter diesen Umständen war es sehr schwierig die Größe eines Bauerngutes genau festzustellen, zumal mit den unvollkommenen Hilfsmitteln jener Zeit. Zwar hatte man ein Meßseil (funiculus), das z. B. bei der Nachmessung der Gemarkung von Schönfließ i. J. 1281 erwähnt wird, aber die Art und Weise, wie die Erwähnung geschieht, zeigt die Ungewöhnlichkeit des ganzen Verfahrens, und wir werden wohl kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, daß man sich im 12. Jahrhundert allgemein mit dem Ausschreiten oder einer oberflächlichen Abschätzung der offizierten Ländereien begnügt hat. Es war ja Land in Hülle und Fülle vorhanden, auf ein paar Morgen mehr oder weniger kam es nicht an. Fehlte es doch anfangs allenthalben nicht an Land, sondern an Arbeitskräften. Aus diesen Gründen hat man die Grenzen der neuen deutschen Siedelungen in dem gesamten ostelbischen Kolonisationsgebiete, wie es scheint, im Anfang lieber zu weit gesteckt als zu eng. Später, als das Land im Preise stieg und die Abgaben und Leistungen davon in dem fürstlichen Etat eine immer wichtigere Rolle zu spielen anfangen, lernte man dann genauer rechnen und suchte diesen Fehler wieder gut zu machen. In der zweiten Hälfte des 13. Jhrts. und im Beginn des 14. sehen wir die landesherrlichen Vogte allenthalben bei der Arbeit, die Feldmarken der Dörfer und Städte nachzumessen und die Irrtümer festzustellen, die bei der ersten Vermessung mit untergelaufen waren. Im Jahre 1270 wurden sämtliche Äcker

des Landes Stargard nachgemessen, das ungefähr 30 Jahre vorher von den Askaniern neu erworben, vielleicht aber schon vorher mit Dörfern und Städten besetzt gewesen war (R. B. I 488). Es folgten Nachmessungen in der Uckermark, der Neumark, Altmark und Mittelmark (vgl. die Urkunden von Friedland, 1270, R. B. I 488, Schönfließ, 1281, Ködelin 1287, R. A. XII 263, Flemisdorf, 1293, R. A. XIII 319 usw.). Auch in Schlesien und in der Lausitz waren zu dieser Zeit ähnliche Nachmessungen im Werke (vgl. Tzsch. u. St. S. 175 f.) Überall war das Resultat ein überraschend günstiges für die landesherrlichen Klassen. Die aus der rechtmäßig abgegrenzten Gemarkung herausragenden Überhufen, die mansi super excrescentes, betrugten meist etwa 5—6%, bei einem Dorfe sogar $\frac{1}{2}$ des gesamten Areals und mußten von den derzeitigen Besitzern angekauft und von nun an mit versteuert werden. Die Maßregel brachte viel Geld ein und wurde von den Grundbesitzern dermaßen gefürchtet, daß jeder, der Geld hatte, sich davon loszukaufen suchte. Die Stadt Prenzlau zahlte dafür 1287 nicht weniger als 300 Mark, eine für jene Zeit außerordentlich große Summe, und auch die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg opferten ansehnliche Beträge, um sich die Zusicherung zu verschaffen, daß ihre Güter von der Nachmessung verschont bleiben sollten. Seit dieser Zeit wird es Sitte, bei Schenkungen und Bereignungen von Liegenschaften hinter der Bede-Crimierungs-Formel (s. u.) hinzuzufügen: *eximimus etiam villam ab omni genere mensurationis*. So 1311 bei einigen Dörfern der Briegnitz, die vom Markgrafen Baldemar dem Kloster Kampen am Rhein überlassen werden (R. B. I 309).

Freilich bleibt auch bei dieser Nachmessung für uns manches unklar. Sind wir doch nicht einmal über das Wesen und die Größe des dabei angewandten Flächenmaßes, der Hufe (mansus), hinreichend im Klaren. Wir wissen, daß der Begriff der Hufe sich feststellte durch den Bedarf einer bäuerlichen Wirtschaft. Sie enthält ursprünglich soviel Land, wie die mit ihrem Gesinde darauf wohnende Familie zu ihrem Unterhalt brauchte oder wie sie mit einem Gespann bearbeiten konnte. Aber diese Bestimmung war schon ihrer Natur nach sehr schwankend. Je nachdem die Familie groß oder klein, der Boden gut oder schlecht, die Ansprüche hoch oder niedrig gestellt waren, konnte das Hufenmaß wachsen oder abnehmen. So ist es denn auch in der Tat gewesen. Es gab im Mittelalter die verschiedensten Arten von Hufen, und wir wissen eigentlich von keiner genau, wie

groß sie im Verhältnis zu den anderen oder zu den heutigen Längen- und Flächenmaßen gewesen ist. (Waiz, Ueber die altdeutsche Hufe, 1854; Meitzen, Ausbreitung der Deutschen, Abb. f. Nationalök. u. St. XXXII, S. 18 ff. u. Siedlungen und Agrarwesen der West- und Ostgermanen 1895). In der Mark begegnen uns slawische und deutsche, slawische und holländische und im Obergebiete auch fränkische Hufen. Wir müssen also annehmen, daß die Größe der einzelnen Hufe je nach der Herkunft des ursprünglichen Besitzers, wahrscheinlich auch je nach der Lage und Güte des Ackerlandes verschieden war. Nach einer Bemerkung im Landbuche Karls IV. (S. 371) waren die Hufen in der Altmark und im Havellande im Jahre 1375 größer als die in der Zauche, im Teltow und im Barnim; und in der Uckermark herrschte noch im Jahre 1718, wie die Kontributionsrolle aus diesem Jahre zeigt, eine solche Verschiedenheit des Hufenmaßes, daß unter 200 Dörfern nicht zwei waren, deren Hufen genau gleichen Umfang hatten (R. II 21). Erst im 18. Jhd. wurden allgemein gültige Bestimmungen über die Größe der Hufen in der ganzen Kurmark getroffen, und damals wurde festgesetzt, daß jede Hufe 30 Morgen à 180 Quadratruten, à 144 Quadratfuß enthalten sollte. Wie es den kontrollierenden Beamten möglich war, sich in diesem Wirrwarr zurechtzufinden und überall die richtige Hufenzahl zu ermitteln, das entzieht sich unserer Kenntnis. Tatsache ist, daß trotz aller dieser Verschiedenheiten und Unstimmigkeiten die Hufe die Grundlage der deutschen Dorf- und Stadtverfassung gewesen ist, ja, sie diente für die gesamte Staatsverwaltung als Wirtschaftseinheit, auf die man alle Verhältnisse und Leistungen, alle Rechte und Pflichten der Untertanen zurückführte; nach Hufen wurden die Feldmarken und Gutshöfe eingeteilt, nach Hufen berechnete man die Abgaben und Dienste, und wo keine Hufen sind, wird dies im Landbuche Karls IV. ausdrücklich vermerkt z. B. „*ibi non sunt mansi. sed Slavi ibidem morantur et nutriuntur de piscatura*“ (dort sind keine Hufen, sondern Slawen wohnen daselbst und nähren sich vom Fischfang S. 250). Aus dieser und vielen ähnlichen Angaben (s. Wendt, a. a. O. II 35 f) darf man wohl schließen, daß es im allgemeinen slawische Fischerdörfer oder „*Kieze*“ waren, die keine Hufen hatten und daß die Dörfer mit Hufen einteilung, wenn nicht ausschließlich, so doch ganz überwiegend deutsche Bewohner gehabt haben. Als i. J. 1159 zwei kleine slawische Dörfer in der Nähe von Dessau den darum bittenden Flamländern nach ihrem Rechte zum Besitz verkauft wurden,

da war das Nächste, daß man sie in 24 Hufen einteilte (Heinemann, Albrecht der Bär, Urk. 39), und noch im Jahre 1360, als die Johamiter von Tempelhof ihren Hof Richardsdorf in ein Dorf verwandelten, zerlegten sie ihn in 25 Hufen, nach denen die Abgaben und Dienste der einzelnen Bauern bestimmt wurden. Bisweilen ließ man die Anzahl der Hufen wegen der schwierigen Verhältnisse bei der Ausmessung noch ungewiß. Dam wird zu gleicher Zeit vermerkt, daß die Summe der Hebungen aus diesem Grunde noch nicht festgesetzt werden kann. So erhält das Vincenzkloster in Breslau 1258 die Concession zur Gründung von zwei deutschen Dörfern auf seinen Erbgütern mit der Klausel: *siquidem numerus mansorum locandorum adhuc dubius est et incertus nostrae solutionis summam exprimere non valeamus* (Tzsch. und Stenzel a. 1258).

Die Zahl der Hufen, die sich zu einem Gemeinwesen vereinigten, war sehr verschieden: die im Landbuche erwähnten Dörfer weisen 9—118 Hufen auf, die Städte, in denen anfangs ebenfalls vorwiegend Ackerbau betrieben wurde, hatten Feldmarken von 114—300 Hufen; ja, sie kauften später oft noch bedeutende Ländereien hinzu, so daß sich das ganze Areal oft auf 10 000—15 000 Morgen stellte. Jeder Bauer oder Ackerbürger erhielt nun seinen Anteil je nach seinen Mitteln zugewiesen, einen bevorzugten Anteil aber erhielt der von seinen Genossen erwählte oder vom Landesherrn beauftragte locator, der „Ansiedler“ im aktiven Sinne des Wortes, der nun des Schulzenamtes in der neuen Siedelung zu warten hatte. Er bekam durchschnittlich etwa den zehnten Teil der Gemarkung, bei Dörfern meist 3—6 Hufen, bei Städten erheblich mehr. Dieses Gebiet bleibt ihm als Freigut, frei von regelmäßigen Abgaben; denn er tritt nun zum Markgrafen in ein Lehnverhältnis, gleich den kriegsmäßigen Vasallen. Gleich ihnen hat er beim Eintritt in den Besitz des Gutes und beim Wechsel der Landesherrschaft, beim „Herrnfall“ und beim „Lehnfall“, von neuem die Belehnung nachzusuchen und dafür eine Abgabe zu entrichten, die sogenannte „Lehnware“. Außerdem ruht auf seinem Gute die Verpflichtung, im Kriegsfall ein „Lehnspferd“ zu stellen, ein Dienst, der sich später in eine Geldabgabe (meist 1 Mark jährlich) verwandelte. Dieses Lehnverhältnis erbte mit dem Schulzen-Gute in männlicher Linie fort, und zwar seit der Zeit, wo wir es kontrollieren können, auf den jüngsten Sohn (s. R. II 212). Trotzdem war der Schulze in der Regel nicht von ritterlicher Art: er entbehrte des Ritterschildes und konnte daher gegen einen Ritter

auch nicht Zeuge oder Urteilsfinder sein, (abgesehen von den Lokatoren mancher Städte, die zu den markgräflichen Ministerialen gehört zu haben scheinen.) Das unterscheidet ihn vom Burggrafen, mit dem er sonst vieles und auch den Titel *praefectus* gemein hat. Wie der Burggraf, hatte auch der Schulze gerichtliche und administrative Befugnisse: er war gewissermaßen der Amtsvorsteher in der neu erwachsenden Gemeinde, die Mittelsperson zwischen Fürst und Volk, er hatte die schuldigen Dienste und Abgaben einzutreiben und trug eben davon seinen Namen „Schultheiß“, *scultetus*, Schulze. Seine gerichtlichen Befugnisse beschränkten sich freilich auf das niedere Gericht: Diebstähle bis zu einem Werte von 3 Schillingen, Betrügereien durch falsches Maß und Gewicht, Körperverletzungen in Fällen handhafter Tat, d. h. wenn der Täter in flagranti ertappt wurde, unterstanden seiner Entscheidung, und ebenso bedurften die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit z. B. Auflassungen und Veräußerungen von Grundstücken seiner Sanktion. Die höhere Gerichtsbarkeit dagegen stand den Landvögten (*advocati*) zu, die auf den allgemeinen Landgerichten als ständige Vertreter der Markgrafen „das Ding hegten“ d. h. die Verhandlungen leiteten, das Urteil verkündigten und vollstrecken ließen. Hierauf beschränkte sich nämlich im Mittelalter die Amtstätigkeit des deutschen Richters; das Urteil zu finden war Sache der Schöffen (*scabini*), die sich die Bauern oder Bürger aus ihrer Mitte wählten. Jedermann konnte nur von seinesgleichen richtig beurteilt und verurteilt werden: das war oberster Grundsatz.

Als Entschädigung für seine Mühwaltung erhielt der Richter gewöhnlich den dritten Teil der bei ihm einlaufenden Gerichtsgefälle. Diese Einnahme bildete auch für den Schulzen in der Mark Brandenburg einen wichtigen Teil seines Einkommens. Außerdem hatte er noch einige gewinnbringende Vorrechte: er hatte die Schäfergerechtigkeit d. h. das Recht, seine Schafe auf den Stoppelfeldern der Bauern weiden zu lassen, und das Recht, eine Fleischbank, Brotbank, Schuhbank, Schmiede, vor allem aber einen Krug im Dorfe einzurichten und davon Abgaben für sich zu erheben. In Zehendorf hatte der Krug i. J. 1375 nicht weniger als 32 Schillinge jährlich an den Dorfschulzen zu zahlen. Natürlich mußten die Einnahmen des Schulzen sich mehren, in dem Maße, wie die Zahl und Wohlhabenheit seiner Pflegebefohlenen zunahm. Seine Interessen gingen also mit denen der Ansiedler Hand in Hand. Gleichzeitig aber mehrte sich auch der Gewinn, den der Landesherr aus der

neuen Siedelung ziehen konnte: denn ihm waren die Ansiedler nach Ablauf der schon erwähnten Freijahre zu Abgaben und Diensten verpflichtet, und wenn auch diese Auflagen sich anfangs in mäßigen Grenzen hielten und durch das Herkommen, wie auch durch besondere Verträge (pensiones quas ex pacto debent s. o.) genau bestimmt wurden, so mußten sie doch im Laufe der Jahre zunehmen und stellten daher bald ein äußerst schätzbares Wertobjekt dar, das sich leider nur zu gut dazu eignete, veräußert und verpfändet zu werden.

Unter den Abgaben stand an erster Stelle der Grundzins, (census mansorum, bezw. arearum), der bei Äckern von der Hufe, bei Gärten und bebauten Grundstücken von der Rute der Straßenfront entrichtet wurde. Die Höhe dieses Zinses war sehr verschieden, gewöhnlich 2—3 Schillinge pro Hufe oder 1 Pfennig pro Rute. Man kann sich jedoch von dem Werte dieser Zahlen, insbesondere von dem Verhältnis derselben zum Ertrage der Grundstücke, keine rechte Vorstellung machen, weil einerseits sehr viele uns heute unbekanntere Faktoren dabei mit ins Spiel kommen, andererseits aber der Wert des Geldes in jener Zeit recht schwankend und für jede Gegend und jede Zeit, ja auch für jede Zeit im Jahre ein verschiedener war, wovon weiter unten noch zu sprechen sein wird.

Außer dem Grundzins war von Anfang zu entrichten der Zehnte, decima, gewöhnlich pactum genannt, ein Ausdruck, der schon darauf hindeutet, daß die Höhe dieser Abgabe bereits frühzeitig vertragsmäßig genau stipuliert worden ist. Der Zehnte hatte in der Mark Brandenburg seinen ursprünglichen Charakter so gut wie vollständig eingebüßt. Man unterschied zwar noch den Feldzehnten, der vom Ertrage der Feldfrüchte, und den Fleischzehnten, der vom Jungvieh jedes Jahres zu liefern war, aber fast überall war an die Stelle dieses naturgemäß alle Jahre wechselnden Betrages eine feste Abgabe getreten: aus dem decem war das pactum, die Pacht, geworden, über deren Innehaltung beide Teile, Geber wie Empfänger, eifrig wachten. Eine Ausnahme machte in dieser Beziehung das Dorf Tempelhof bei Berlin. Hier hatte noch zur Zeit der Abfassung des Landbuches (1375) jede Hufe als Pacht die zehnte Mandel alles Getreides abzuliefern, sowohl vom Winterkorn als auch vom Sommerkorn, und zwar waren beide Hebungen damals an zwei verschiedene Köllner Bürger veräußert. Den Fleischzehnten in Tempelhof aber hatte der Johanner-Konthur, der damalige Besitzer des Dorfes. — Sonst war der Zehnte fast aller Orten in eine feste Abgabe ver-

wandelt worden, und, was besonders merkwürdig ist, in den „neuen Landen“, d. h. den nach Albrechts des Bären Tode hinzu erworbenen Gebieten war diese Abgabe ihrer rechtmäßigen Empfängerin, der Kirche, fast vollständig entzogen worden. Nur ein geringer Teil wurde zur Dotation der Pfarren verwendet, alles Übrige nahmen die askanischen Markgrafen für sich in Anspruch, um die Kosten der Landesverteidigung den heidnischen Slaven gegenüber damit zu bestreiten. Wir besitzen noch einen Brief des Papstes Innocenz III. v. J. 1210, worin eine hierauf bezügliche Zuschrift des Markgrafen Albrechts II. erwähnt wird. Daraus geht hervor, daß die brandenburgischen Markgrafen schon seit Otto I. die Bischofszehnten der neu eroberten Slawenländer mit zur Ausstattung der zahlreichen Kriegsmannen zu verbrauchen pflegten, deren sie im Kampfe gegen die Heiden bedurften. (Baluze. epist. Innoc. III. S. 419). Der Papst erklärt dies zwar für einen Betrug der Kirche; er erinnert daran, daß bereits Markgraf Otto I. deswegen exkommuniziert worden ist, und scheint dem dagegen protestierenden Bischof von Brandenburg Recht geben zu wollen; aber trotz alledem ist es den brandenburgischen Markgrafen gelungen, ihre Ansprüche auf den Zehnten in den „neuen Landen“, deren Ausdehnung wir nicht genau angeben können, aufrecht zu erhalten, und alle darin neu begründeten christlichen Siedelungen entrichteten daher diese Abgabe an ihre weltlichen Gebieter, falls sich diese nicht durch Verpfändung oder Verkauf ihrer entäußert hatten (R. I 391. Bal. Passow. die Okkupation und Kolonisation des Barnim, Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. 1901, S. 23 ff.)

Von einer dritten Abgabe, der „Bede“ (petitio precaria), die anfangs nur im Notfalle und zwar bittweise erhoben zu werden pflegte, wird weiter unten zu reden sein. Dagegen müssen wir hier noch der Dienste gedenken, zu denen auch die deutschen Bauern, wenigstens in geringerem Maße wie die slawischen, herangezogen wurden.

Da war zunächst das „Burgwerk“ oder der „Burgdienst“, ein Dienst, der von der alten Burgwardverfassung her auf den Bewohnern der Mark lastete: jeder Bauer hatte je nach Erfordernis und Fähigkeit an dem Bau oder der Ausbesserung derjenigen Burg mitzuwirken, in deren Bezirk er wohnte. Sodann der „Heerdienst“, ein Beitrag, den die Bauern zu den Kriegszügen der Markgrafen zu leisten hatten, indem eine oder mehrere Dorfschaften, so oft sie dazu aufgefordert wurden, auf gemeinschaftliche Kosten einen mit vier Pferden bespannten Wagen ausrüsteten und währ-

rend der Dauer der Heerfahrt zur Verfügung stellten. Nach altem Herkommen galt jedoch diese Verpflichtung nur für Heerfahrten innerhalb der Landesgrenzen und lediglich zu Verteidigungszwecken, und schon im Laufe des 13. Jahrhunderts, als die Zeiten friedlicher wurden und feindliche Einfälle nicht mehr so häufig vorkamen, verwandelte man den „Heerdienst“ an vielen Orten in einen „Hofdienst“, d. h. die Bauern wurden nun angehalten, ihren Herren während einer bestimmten Anzahl von Tagen das Feld zu bestellen. So war es z. B. in Nixdorf, bei dessen Gründung (1360) der Komthur der Johanniter in Tempelhof den Bauern die Verpflichtung auferlegte, ihm 3 Tage im Jahre mit ihrem Pfluge dienstbar zu sein.

Ähnliche Veränderungen gingen dann auch mit den übrigen kleinen Diensten vor sich, zu denen die Bauern anfangs nur bei außerordentlichen Gelegenheiten herangezogen worden waren, den Hand- und Spanndiensten, die der Landesherr, so oft er auf seinen Reisen die Gegend berührte, in Anspruch zu nehmen befugt war, sowie mit denjenigen Hilfsleistungen, die zur Herstellung und Ausbesserung von Wegen, Dämmen und Brücken erforderlich waren, deren Instandhaltung ohnehin im Interesse der Gemeinde selbst geboten schien. Alle diese Dienste wurden später nach ihrem Werte abgeschätzt und in Geldabgaben verwandelt, deren Nutzung sich je nach Erfordernis zu entsprechendem Preise veräußern ließ.

Das Landbuch Karls IV. bietet zu dieser Entwicklung der Dinge lehrreiche Beispiele. Betrachten wir z. B. das naheliegende Zehlendorf im Kr. Teltow, das im ganzen als ein brandenburgisches Normaldorf gelten darf und außerdem unser lokales Interesse in Anspruch nimmt. Wir lernen es kennen in dem Moment, als es von den Markgrafen Johann I. und Otto III. an das Cisterzienser-Kloster in Lehnin veräußert wird, im J. 1242. In der Verkaufsurkunde heißt es, daß das Dorf nebst allen Zubehörungen, einem slawischen Dorfe (Slatdorp), den Seen Slatsee und Tufen (?) und der daselbst befindlichen Holzung für 300 Mark Silbers in den Besitz des Klosters übergehen soll. „Noch jetzt“, so bemerkte dazu im J. 1831 Nibel (I 405), gibt es an dem bei Zehlendorf gelegenen Schlachtsee mehrere Fischerwohnungen, die unstreitig jenen „Slatdorp“ genannten Ort ausmachten, dessen Bewohner Slawen waren, die sich hier, wie in den meisten Orten, der Fischerei annahmen und deren Wohnungen, die man gemeiniglich „Kieze“ nannte, von denen der Deutschen getrennt lagen“. Wahrscheinlich ist die

ganze, damals weit mehr als heute von Sümpfen und Seen erfüllte Gegend erst von den Lehniner Mönchen der Kultur erschlossen und mit deutschen Hufenern besetzt worden. Die Cisterzienser liebten es nämlich und wurden durch ihre Ordensregel ausdrücklich dazu angehalten, gerade den wüsten, menschenleeren Günden ihre Fürsorge zuzuwenden, um dort die Keime der Kultur zu verbreiten. So hatten sie sich im J. 1180 inmitten der ungeheuren Sümpfe und Seen der Zauche — denn allgemein war damals, wie schon erwähnt, der Wasserstand hier zu Lande ein weit höherer — ihren Wirkungskreis geschaffen und begannen von dort ihre segensreiche Tätigkeit. Sie waren es, die im Herzen der Mark die erste Saat der Kultur legten; sie haben gezeigt, wie man auch armen Boden die reichsten Früchte abgewinnen und den schwarzen tüchtigen Sumpf in fruchtbare Fluren verwandeln kann (vgl. Sellow, Lehnin S. 15). Diese Cisterzienser Mönche vom Kloster Lehnin hatten also 1242 das Dorf Zehlendorf in ihren Besitz gebracht und ihnen flossen seit dieser Zeit die meisten Abgaben daraus zu. Das Dorf hatte im J. 1375 50 Hufen, von denen 4 dem Pfarrer, 3 dem Schulzen gehörten. Die Pfarre ist hier verhältnismäßig reich dotiert: sie erhält außerdem noch von jeder Hufe 1 Scheffel und von der Mühle 1 Wispel Roggen. Mit Ausnahme der 4 Pfarrhufen waren alle den Mönchen zu Abgaben verpflichtet: jede Hufe gab ihnen als Zins 2 Schillinge, als Zehnten 4 Scheffel Roggen jährlich. Ferner waren sie im Besitze des oberen und niederen Gerichts, bezogen also sämtliche Gerichtsgefälle. Damit waren sie zugleich auch Lehnherrn des Schulzen geworden, der ihnen nun das Lehnpfund halten oder 1 Talent (= 20 Schill.) jährlich zahlen mußte. Doch bezog er seinerseits 32 Schilling vom Krüge, den seine Vorfahren wahrscheinlich einst angelegt hatten. Dem Markgrafen stand in dem Dorfe nur noch der Heerdienst zu (servitium curruum), dessen Wertschätzung nicht erwähnt wird, und die Bede, zu der jede Hufe 50 Pfennige beizutragen hat, abgesehen von der Kornbede, die zu Martini im Ganzen erhoben wird und sich auf 1 Wispel Hafer, $\frac{1}{2}$ Wispel Gerste und $\frac{1}{2}$ Wispel Roggen stellt. Endlich werden noch 11 Rossäten in Zehlendorf erwähnt, die jeder 2 Schillinge und einige Hühner zu geben haben, wem, das wird nicht gesagt, also wahrscheinlich dem Markgrafen zur Bede.

Bei dieser Gelegenheit wird es am Platze sein, die eigentümliche Stellung der Rossäten in der Mark zu kennzeichnen.

Wir gehen aus von ihrer Erwähnung in dem Bede-Vergleich vom 1. Mai 1281, in dem sich 3 der damals regierenden Markgrafen (denn inzwischen war das Land geteilt worden), mit ihren Untertanen über die Höhe der jährlich regelmäßig zu entrichtenden Bede auseinandersetzen. (R. C. I 10 ff.). In diesem Vertrage werden 3 Klassen der Bevölkerung unterschieden: 1. die ritterlichen Vasallen (vasalli), die in einer anderen auf diese Verhältnisse bezüglichen Urkunde weiter geschieden werden in Ministerialen, Ritter und Knappen (ministeriales, milites und armigeri). Sie bilden den Kriegerstand und treiben anfangs nur insoweit Ackerbau, als es zu ihrem und der Ihrigen Unterhalte erforderlich ist. Der Ritter pflegte mit einem Gefolge von 4—6, der Knappe mit 2—4 Spießjungen aufzureiten. Deswegen sollen dem ersteren 6, dem letzteren 4 Hufen steuerfrei bleiben, den übrigen Grundbesitz dagegen sollen sie versteuern, was freilich nicht immer geschehen ist.

2. In zweiter Linie stehen die Bürger oder Geschäftsleute (civitatenses sive negotiatores), die Schulzen, die Meier und die Bauern (sculteti, villici et rustici). Auch sie haben Hufen und zahlen ihre Bede davon. Dann folgen:

3. andere gemeine Leute, wie Müller und Kossäten, die keine Hufen haben (alii homines communes, ut molendinarii et cozeoti, qui mansos non habent). Sie geben 6 Pfennige vom Pfund ihres beweglichen Vermögens.

Eine ähnliche Dreiteilung haben wir in einer Glosse Johanns von Buch zum sächsischen Lehnrecht (R. II 173). Hier ist die Rede von den drei Arten von Diensten, die die Bewohner der „alten brandenburgischen Mark“ zu leisten haben, und von den eventuell dafür zu zahlenden Geldbeträgen. Am höchsten gilt der *Waffendienst*, der natürlich dem Ritterstande zukommt: wer ihn versäumt, ist dem Herrn bis zu 3 Talenten verpflichtet. Dann folgt der *Wagendienst*, der im Wesentlichen den Bauern obliegt und auf 10 Schillinge geschätzt wird und endlich der *Dienst in persona*, auch *Koster-* d. h. *Kossätendienst* genannt, der mit 3 Schillingen abgelöst werden kann.

Das Wesentliche für die Kossäten ist also, daß sie keine Hufen haben, keinen nennenswerten Grundbesitz, wovon sie besteuert werden könnten, sondern nur bewegliches Vermögen. Natürlich fehlt es ihnen deswegen auch an ausreichenden Gespannen, um damit den Wagendienst zu leisten und so tritt dafür hier ein persönlicher Dienst ein, der eben von den Kossäten den Namen „Kosterdienst“ führt. Der

Name der Kossäten selbst leitet sich her von den niederen Hütten, den „Katen“ oder „Koten“, in denen sie zu wohnen pflegten (Kossäte = Kotsäter = Katenbesitzer). Daneben besaßen sie wohl zumeist ein Gärtchen, das sie bewirtschafteten. Auch ein wenig Gerste und Hafer pflegten sie zu bauen und davon Geflügel aufzuziehen: deswegen wird ihnen gewöhnlich die Lieferung von Hühnern und Gier als Abgabe auferlegt. In der Regel aber zinsen sie nicht allein dem Landesherrn, sondern noch einer anderen ihnen übergeordneten Herrschaft, sei es der Hufenbesitzer des Dorfes (so in Stahnsdorf, Gr.-Machnow, Lantwiz und vielen anderen Dörfern des Teltow), sei es dem Schulzen, oder irgend einer Grundherrschaft (wie häufig in der Uckermark), mitunter auch allen diesen drei Faktoren gleichzeitig (z. B. in Rixdorf).

Die wirtschaftliche und soziale Lage der Kossäten war also je nach Ort, Zeit und persönlichen Umständen eine sehr verschiedenartige: gemeinsam ist ihnen der Mangel an Grundbesitz und die Verpflichtung zu persönlichen Diensten; dazu kommt in den meisten Fällen noch die Abhängigkeit von irgend einer Grundherrschaft. Die Kossäten bildeten, soviel wir sehen können, die niedrigste Klasse der märkischen Bevölkerung; denn von Sklavenfamilien, (servi, mancipia), wie sie sonst bei Vereignungen von Ortschaften gewissermaßen als lebendes Inventar erwähnt werden,*) findet sich in der Mark nirgends eine Spur. Allerdings erscheint ja die Knechtschaft bei den Deutschen überhaupt niemals als eine strenge Sklaverei, sondern „es liegt bloß eine Reihe vielfach gefärbter Abhängigkeitsverhältnisse vor, deren Namen und Begriffe in einander überspielen“. So äußert sich J. Grimm (Deutsche Rechtsaltertümer I Kap. 4: der Knecht) über die deutsche Knechtschaft, und wenn er im weiteren Verlauf seiner Darstellung darauf hinweist, daß sich unzweifelhaft viele überwundene Slawen unter der Botmäßigkeit deutscher Fürsten in einem solchen Verhältnis der Hörigkeit befanden, so paßt auch dies auf die märkischen Zustände jener Zeit. Sicher waren slawische und slavische Elemente von Anfang an unter den Kossäten stark vertreten und fanden auch während der Kolonisation noch

*) Sehr interessant ist in dieser Beziehung die Urkunde v. 7. Juni 939 (M. G. H. D. O. 21), worin Otto I. den Mönchen der Moritzkirche zu Magdeburg eine Reihe von Ortschaften des nordthüringischen Gaus mitsamt dem lebenden Inventar der darauf ansässigen Familien übereignet. Hier wird unterschieden zwischen liti, servi, Selavi und coloni. Mehrfach lesen wir von omnibus mancipiis Teutonicis et Slavonicis cum territoriis quae ipsi possident (D. O. 281).

fortgesetzt Aufnahme. Allerdings wird es auch Deutsche gegeben haben, die sich entweder von Anfang an mit einer Rate begnügten oder später infolge widriger Verhältnisse zu Kossäten hinabsanken, aber die slawische Beimischung drückte doch der ganzen Klasse das niedere Gepräge auf. So entstand auf dem Lande ein stets sich mehrendes Proletariat ärmlicher Leute, von denen ein Teil durch Fleiß und Geschicklichkeit allmählich sich emporarbeitete und auch wohl bisweilen in den Besitz von Hufen gelangte, während die überwiegende Mehrzahl in abhängiger Stellung verblieb und in unzähligen Abstufungen mehr oder weniger unfrei dahinlebte. Es versteht sich, daß diese der Zahl nach schwer zu schätzende Mischbevölkerung zweifelhafter Herkunft und niederen Freiheitsgrades sehr ungünstig auf die allgemeine Wertschätzung der Landbevölkerung einwirken mußte und daß da, wo sie sich zu größeren Massen anhäufte, bald auch die soziale Stellung der wohlhabenden und unabhängigen Bauern in Mitleidenschaft gezogen wurde. Zumal da, wo das slawische Element stärker vertreten war, kam man leicht dazu, den ganzen Bauernstand für minderwertig zu erachten und dem Ritter, wie auch dem Bürger gegenüber hintanzusetzen. Die Urkunden des 14. Jahrhunderts melden uns von allerlei Ungerechtigkeiten und Gewalttaten gegen die „armen Leute“ von Seiten der Edlen, die sie mit übrigen Sturen beswaren und ungewonlich Cins vordern und nemen und sie auch zuweilen wider Recht und an Genad beschäzen, davon di selben armen Late und danach unser Lande verderben. (So 1355 in einer Urkunde Karls IV. bei Tzsch. u. St. S. 571). Was Wunder, daß schließlich alle intelligenten und tatkräftigen Mitglieder der Bauernschaft vom Lande weg in die Stadt strebten oder aber für das eigene Gemeinwesen die Bewidmung mit Stadtrecht zu erreichen suchten. Beide Wege sind augenscheinlich nicht selten beschritten worden. Wenn wir seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Städte in der Mark wie Pilze aus der Erde hervorschießen sehen, so haben wir darin sicher eine Folge der wachsenden Unzufriedenheit mit den Zuständen auf dem Lande zu erblicken. Mit der ungewöhnlich schnellen Vermehrung der Städte ging naturgemäß eine entsprechende Abnahme der tüchtigen und widerstandsfähigen Kräfte unter der Bauernbevölkerung Hand in Hand, und ein fortgesetztes Sinken der sozialen Stellung dieser Volksklasse war die weitere Folge.

Doch es ist Zeit, daß wir den Städten unsere volle Aufmerksamkeit zuwenden.

Diejenige märkische Stadt, deren Entstehung

aus dem Dorfe — also so zu sagen ab ovo — uns am klarsten vor Augen tritt, ist die Stadt Stendal in der heutigen Altmark. Die Gründungsurkunde, von Albrecht dem Bären ausgestellt, wahrscheinlich im Jahre 1151, ist zugleich die älteste von allen ihresgleichen, die einzige aus dem 12. Jahrhundert. (R. A. XV 3.) Der Markgraf erklärt darin, daß er in seinem Dorfe (villa) Stendal im Balsamerlande einen Markt errichtet habe zur Feilhaltung von Waren (forum rerum venalium), während früher ein kompetenter Markt für jenes Land nicht vorhanden gewesen sei. Er befreit dann die Stendaler von jedem Zolle in seinen Städten — Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg, Salzwedel, Brandenburg und Havelberg (die er namentlich aufführt) — und verleiht ihnen die Gerechtigkeit der Magdeburgischen Bürger, d. h. Selbstverwaltung in dem Maße und nach den Grundsätzen, wie sie damals in Magdeburg Giltigkeit hatten. Das Grundeigentum soll frei vererblich und veräußerlich sein (vendendi et pro arbitrio suo disponendi liberam habeant facultatem) und die üblichen Abgaben entrichten. Für die nächsten 5 Jahre werden besondere Vergünstigungen gewährt — offenbar mit Rücksicht auf die kostspieligen neu zu treffenden baulichen Einrichtungen. Mit dem Gerichte endlich wird ein Mann (homo) des Markgrafen belehnt, der, wie üblich, ein Drittel der Gefälle für seine Mühwaltung behalten soll, und in dessen Familie das Richteramt forterbt.

Die Stendaler erhalten also laut dieser Urkunde vom Markgrafen in erster Linie das Marktrecht mit einigen Zoll- und Handelsprivilegien — denn Kaufen und Verkaufen ist im Mittelalter das Wesen des städtischen Lebens; mercator, negotiator, civis sind fast synonyma — sodann eine eigene Verwaltung ihrer internen Angelegenheiten nach dem Muster der ältesten Handelsmetropole in der Nachbarschaft, ferner eine Garantie für ihr Grundeigentum mit Festsetzung der davon zu leistenden Abgaben und endlich eine Bestimmung ihres Gerichtsstandes.

Die übrigen Urkunden über Städtegründungen in der Mark, die wir besitzen, stammen sämtlich aus weit späterer Zeit, die meisten aus der Regierungszeit der beiden Brüder Johann I. und Otto III. Sie weichen von der Stendaler Urkunde in manchen Stücken ab und gleichen mehr den dörflichen Gründungsurkunden der Nachbarländer, deren Inhalt wir oben wiedergegeben haben. Wir finden darin einen oder mehrere Gründer (locatores), zum Teil ritterlichen Standes, mit der Anlage der Siedelung beschäftigt. Ihnen wird vom

Landesherrn ein irgendwie bestimmtes Gelände von einigen hundert Hufen überlassen, um es an die zu erwartenden Ansiedler weiter zu vergeben. Das ganze Verfahren macht jetzt einen geschäftsmäßigen Eindruck. Wahrscheinlich haben wir es hier durchgehend mit gewerbsmäßig spekulierenden Unternehmern zu tun, die das Land von den Markgrafen käuflich erworben haben und bei dem Wiederverkauf der Grundstücke im Einzelnen ihren Vorteil suchen. Daß der Grund und Boden inzwischen mit dem Fortschreiten der Besiedelung und der Zunahme der Bevölkerung beträchtlich im Werte gestiegen war, läßt sich aus den jetzt zahlreicher werdenden Verkaufsurkunden (z. B. an Klöster, wie Lehnin) deutlich erkennen, und wir dürfen sicher annehmen, daß die Markgrafen bei der herrschenden Geldnot keine Gelegenheit versäumt haben, um daraus Kapital zu schlagen. Bald war ein Unternehmer nicht mehr imstande, die nötige Geldsumme zur Bezahlung des Landes aufzubringen, und wir finden daher jetzt fast stets mehrere Personen bei der Stadtgründung tätig: bei der Gründung von Friedland zeigen sich 5 locatores, bei der von Prenzlau, — die allerdings noch unter pommerscher Herrschaft stattfand, aber, wie oben erwähnt, nach dem Muster der in Brandenburg bewährten Verwaltungsgrundsätze vorgenommen wurde, — sogar 8. Diese Unternehmer genießen außer den beim Wiederverkauf der einzelnen Hufen zu erwartenden Gewinnen noch erhebliche Vorteile: jeder von ihnen erhält ein Freigut, eine stattliche Anzahl von Hufen, die von allen regelmässigen Abgaben frei bleiben; nur die Bedepflicht, die Lehnware und die Stellung einer entsprechenden Anzahl von Lehnperden lastet darauf. Dem angesehensten aber unter den Lokatoren fällt das Schulzenamt (praefectura) zu, das in der Stadt mit ähnlichen Befugnissen und Einkünften ausgestattet war wie im Dorfe und hier wie dort als Lehen in der Familie des Inhabers forterbte. Natürlich ist der Wirkungskreis des Stadtschulzen ein weiterer, und demgemäß sind auch die ihm zukommenden Gebühren beträchtlicher als die seines dörflichen Kollegen; denn die unter seiner Aufsicht errichteten Gebäude und gemeinnützigen Anstalten sind ja weit umfangreicher und zahlreicher — vor allem kommt in der Stadt das Kaufhaus hinzu mit seinen Kammern, die an die großen Kaufleute in Erbpacht gegeben wurden. Die Vorrechte und Bezüge des Schulzen und der übrigen Gründer, sowie die damit verbundenen Verpflichtungen, z. B. die Sorge für das pünktliche Eingehen der jährlichen Zahlung (pensio annua) von den zu erwartenden neuen

Ansiedlern, sind es vornehmlich, die in den Gründungsurkunden dieser Periode vermerkt werden.

Was die Masse der Ansiedler selbst angeht, so erfahren wir von ihnen darin nur wenig. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich zum Teil aus dem ihnen gewährten Magdeburger Stadtrecht und seinen Emanationen, die sich in der Mark von Stadt zu Stadt fortpflanzten, teils aus anderweitigen späteren Aufzeichnungen. Aus der vergleichenden Betrachtung dieser Nachrichten geht hervor, daß die Bürger der märkischen Städte in ihrer privatrechtlichen Stellung anfänglich durchaus nichts vor den Bauern voraus hatten. Sogar der Name (cives) wird für beide Bevölkerungsklassen promiscue gebraucht. Bürger wie Bauer haben ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Schulzen und den von ihnen selbst aus ihrer Mitte erkorenen Schöffen. Beide sind nicht vollkommen frei, „schöppenbar frei“, wie es der Sachsenspiegel nennt — denn solche Freien gibt es im Bereiche der Marken überhaupt nicht (Spp. III 70) — aber an ihrer Person sind sie frei: sie haben das Recht des freien Bezuges und frei vererbliches und veräußerliches Eigentum, müssen jedoch Abgaben davon entrichten, die sich im Wesentlichen nach der Zahl und Ertragsfähigkeit ihrer Hufen bestimmen. Daneben hat allerdings der Bauer noch Dienste zu leisten: er wird, wie wir oben sehen, nicht allein gelegentlich zu Hand- und Spanndiensten und zum Burgenbau herangezogen, sondern er bleibt auch dauernd zum Heer- oder Wagentdienst verpflichtet, der sich später zum Hofdienst entwickelt und zu einer Krugel am Bein des Bauern wird. Von solchen Diensten waren die Bürger, soweit wir sehen können, befreit, offenbar deshalb, weil die Umwehrung der eigenen Stadt, die im Mittelalter durchaus notwendig war, ihnen bereits Mühe und Kosten genug verursachte. Wenn auch in dieser Zeit meist nur Wall, Graben und Plankenzaun zur Befestigung der Städte verwendet wurden und das Holz dazu in beliebiger Menge aus den unendlichen Waldungen des Landes unentgeltlich entnommen werden durfte — steinerne Mauern kommen erst gegen das Ende des 13. Jahrhunderts hie und da in Gebrauch, z. B. in Prenzlau 1287 —, so war doch die dadurch der Bürgerschaft entstehende Last eine derartige, daß gewöhnlich mit Rücksicht auf die bevorstehende Befestigung den Städten eine besondere Beihilfe oder eine erhebliche Reihe von Freijahren bewilligt wurde. Die meisten Städte scheinen erst viele Jahre nach ihrer Begründung in der Lage gewesen zu sein, sich eine regelrechte Befestigung zu schaffen. So wurden z. B. der Stadt Spandau, die i. J.

1232 bereits Stadtrecht besaß, noch 1244 sämtliche Beden, Dienste und Zollabgaben zu Wasser und zu Lande auf 8 Jahre erlassen, damit sie ihre Befestigungswerke vollenden könne, und die Bewohner der pommerschen Stadt Stolpe erhielten i. J. 1310 bei ihrer Gründung durch die brandenburgischen Markgrafen Woldemar und Johann die Zusicherung, daß sie, sobald der Ort mit Planken befestigt werden würde, auf 10 Jahre hintereinander volle Abgabefreiheit genießen sollten (R. B. I 297). Was den Wehrdienst im Felde betrifft, so wurden die Bürger gewöhnlich von der Teilnahme an allen Heereszügen außer Landes befreit, doch mußten sie zur Verteidigung des Vaterlandes Heeresfolge leisten (R. II 354).

Wurde die Stadt schon äußerlich durch ihre Umwallung ganz anders als das Dorf von dem umgebenden Lande abgeschlossen, so geschah dies noch mehr innerlich durch den festen Zusammenschluß der Bürger infolge des gemeinsamen Stadtrechts. Wir sahen schon, daß die Stendaler Bürger sich das Recht der Stadt Magdeburg verleihen ließen, und wir können hinzufügen, daß sämtliche anderen märkischen Städte diesem Beispiele gefolgt sind, während hingegen das Soester Stadtrecht sich auf Lübeck übertrug und von dort als Lübecker Recht längst der Ostseeküste sich nach Stolp und weiterhin bis nach Riga verbreitete. Freilich pflegte bei den späteren Gründungen brandenburgischer Städte das Recht nicht mehr unmittelbar von Magdeburg entlehnt zu werden, sondern von irgend einer märkischen Stadt, die ihr Recht früher von Magdeburg empfangen hatte. Dies geschah, um die beträchtlichen Consultationsporteln dem Inlande zu erhalten. In zweifelhaften Rechtsfällen hatten sich nämlich Schöppen und Ratmänner aus demjenigen Orte Rats zu erholen, von welchem ihr Stadtrecht herührte, und für diese Weisung des Rechts, „Weistum“ genannt, mußte an die belehrende Stätte eine erhebliche Vergütung entrichtet werden. (s. Kühns, Gesch. d. Gerichtsverf. u. d. Proc. i. d. M. Brand. Leipzig 1865, II 542.) Es lag natürlich im Interesse des ganzen Landes, diese Einnahmequelle einer brandenburgischen Stadt zuzuwenden, und so wurde denn jetzt gewöhnlich Stendal oder Brandenburg dazu ausersehen, um die neuen Städte mit Stadtrecht zu versorgen. Stendalsches Stadtrecht erhielten Anritz (1237), Friedland (1244), Wittstoc (1248), Neu-Nuppen (1256), brandenburgisches Spandow (1232), Neu-Brandenburg (1248), Landsberg a. W. (1257), ferner Berlin und Nauen in nicht genau zu bestimmender Zeit. Manche dieser neu gegründeten Städte wurden dann ihrerseits wieder zu Ausgangspunkten für das Stadtrecht

später entstehender. So teilte Berlin den Städten Frankfurt a. O. und Müllrose sein Stadtrecht mit. Spandow erhielt schon bei seiner Gründung das Privileg, daß von ihm alle in den Landen Teltow, Barnim und Ghelin neu zu gründenden Städte ihr Recht empfangen sollten. Noch weiter östlich entstanden Central-Schöffenstühle in Straußberg (R. A. XII 69) und Soldin (R. A. XVIII 445). Als höchste Autorität in Rechtsfachen aber für die Schöffen und Ratmänner sämtlicher märkischer Städte galt seit dem Jahre 1315 die Stadt Brandenburg*), die schon i. J. 1170 von Otto I. in einer außerordentlichen Versammlung nach dem Räte seiner großen Vasallen feierlich zur Hauptstadt der ganzen Mark erklärt worden war, da sie „dieser den Namen gegeben habe, berühmt sei in aller Welt, ein königliches Schloß enthalte und in demselben den Sitz eines Bischofs und die Kammer des Kaiserreiches“. An den Besitz der Stadt Brandenburg war also die Erzkämmererwürde und das Kurfürstentum geknüpft.

Mit der Erteilung des Stadtrechts war die Ortschaft, die bis dahin in gerichtlicher und verwaltungsrechtlicher Beziehung dem Burggrafen oder dem Landvogt unterstanden hatte, förmlich aus dem ländlichen Zusammenhange herausgenommen (eximiert). Sie konnte nun daran gehen, sich eigene Verwaltungsbehörden zu schaffen: für die erste Zeit mochten die bei Gericht tätigen Schöffen auch die administrativen Geschäfte mit erledigen; bald aber machte sich mit dem wachsenden Umfange der städtischen Angelegenheiten das Bedürfnis nach einer Trennung der Ressorts geltend. Die Ratmänner (consules) schieden sich von den Schöffen und wurden zu einer stehenden Behörde, von deren Beschlüssen das Wohl und Wehe der Stadt in erster Linie abhing. Die Bestimmungen über die Wahl, die Befugnisse und die Verpflichtungen der Ratmänner bilden demgemäß einen wesentlichen Teil des Magdeburger, bezw. Brandenburger Stadtrechts (vgl. die Urkunde, worin die Stadt Berlin der Stadt Frankfurt a. O. c. 1253 brandenburgisches Stadtrecht mitteilt, R. A. XIII 3).

Natürlich war es für die Entwicklung der Stadt von hervorragender Wichtigkeit, was für

*) Riedel c. d. Br. A IX 12: *Damnus igitur . . . nostrae civitati Brand, hanc praerogativam specialem, ut omnes nostrae civitates et oppida per totum nostri Domini circuitum sitae in suis iuribus inquirendis et servandis ad ipsam civitatem Brand confluant et iura sua tam consulam quam scabinorum ab eadem recipiant, habeant, postulent etc.* Vgl. den Schöffencid im Berliner Stadtbuch S. 2: *Aver gebreke juwe ordel und rect, so wilgi dat halen in dy rechtriko stad tu Brandenborch u. f. w.*

Persönlichkeiten mit der Führung der Verwaltungsgeschäfte betraut wurden: es berührt das innerste Wesen der städtischen Gemeinde, daß es nicht Männer von Bauernart waren, die darin zu Rate saßen, sondern geschäftlich erfahrene und wohl bemittelte Kaufleute. Der Bauer wurde durch seine ganze Lebensweise und die dadurch bedingte Richtung seines Wesens darauf hingewiesen, dem politischen Getriebe fernzubleiben, und war daher weder fähig noch bestrebt, einen irgendwie bestimmenden Einfluß im Staate zu üben. Ganz anders der rührige, überall rastlos seinem Vorteil nachgehende Kaufmann, dem die Beschäftigung mit dem Handel nicht nur reichliche Geldmittel in die Hand gab, sondern auch die Fähigkeit verlieh, sie im rechten Zeitpunkt und in der rechten Weise zu nützen. Wer Handelspekulationen betreiben will, der muß unablässig seinen Blick auf die Zukunft gerichtet halten und dabei alle in Betracht kommenden Momente kühl gegeneinander abwägen, er muß markten und feilschen und wohl darauf achten, daß der Lohn, den er einheimst, dem Werte der aufgewendeten Leistungen entspricht: *do ut des*, das ist hier wie in der Diplomatie der unverrückbare Grundsatz. So ist der Handel in der That eine vorzügliche Vorschule für die Diplomatie, und ihm verdanken die bürgerlichen Gemeinwesen jener Zeit nicht allein ihre wirtschaftlichen, sondern auch ihre politischen Erfolge.

Auch in der Mark ist es so gewesen; auch hier hat der kühl berechnende, alle Eventualitäten erwägende Kaufmann sein Werk getan; wo wir hinblicken, überall finden wir in den märkischen Städten Gruppen deutscher Kaufleute an der Spitze. Sie sind es, die von Magdeburg und Stendal aus über Brandenburg und Spandau ihre Handelsstationen nach Berlin und Frankfurt vorschoben und auf diese Weise zugleich die in der alten Heimat geltenden Sitten und Gebräuche, Rechte und Satzungen weiter verpflanzen; sie sind es, die als Unternehmer ausgedehnte Ländereien den Markgrafen abkaufen, aufteilen und mit neuen Ansiedlern besetzen, die die Bebauungspläne in diesen neuen Siedelungen aufstellen und die öffentlichen Gebäude, wie auch die Befestigungen ausführen lassen. Sie machen sich an die Regulierung der Flüsse — so die Spandauer, die 1232 die Erlaubnis erhalten auf ihre eigenen Kosten einen Kanal zu bauen, *quod vulgari nomine „Flutrenne“ appellatur* (R. A. XI 1) — und gehen kühn daran, selbst große Ströme zu überbrücken, wie die Oder bei Frankfurt (vgl. Klöden, Beitr. 3. Gesch. des Oderhandels 1845 I 37).

Sie sind es endlich, die als Schöffen und Ratmänner die Verwaltung des Gemeinwesens in die Hand nehmen und in richtiger Erwägung der

Umstände weder Mühe noch Kosten scheuen, um eine urkundliche Bestätigung ihrer teuer erkauften Vorrechte und Privilegien herbeizuführen: denn das menschliche Gedächtnis ist schwach und „Vorgetunge is eyn Muder der Errunge“ wie es im Eingange des Berliner Stadtbuchs heißt: und sie haben durch ihr kluges, entschlossenes, rücksichtsloses Vorgehen dem deutschen Handel ein Monopol geschaffen in den ehemals wendischen Landen, wie es schärfer und einseitiger kaum gedacht werden kann. Jetzt erst, mit dem Aufblühen der Städte wurde der wendische Name in die Acht erklärt: jeder, der irgendwie slawischer Abkunft verdächtig war, wurde mit rücksichtsloser Härte von allen Gilden und Innungen fern gehalten. In den Städten ist daher das deutsche Blut weit reiner erhalten geblieben als auf dem Lande, und auch darin beruht ohne Zweifel ein wichtiger Faktor ihrer immer mehr wachsenden Ueberlegenheit über die ländliche Bevölkerung. Bald wird der Bauer und der Adlige, gleichviel welcher Abstammung, grundsätzlich von jeglicher Beschäftigung mit dem Handel ausgeschlossen. So heißt es in einem Privileg, das die Spandauer Bürger sich 1319 von dem Geschlechtsherrn und der Wittive des großen Woldemar, Herzog Rudolf von Sachsen, bestätigen ließen: Wir wollen auch, daß die armen Bürger mit ihrem Getreide nicht weniger als die reichen zu ihrer Zeit, wenn sie es beschlossen haben, die Stadt Hamburg und die übrigen Städte besuchen sollen, indem sie zu Schiffe dahinfahren, aber kein Ritter oder Vasall soll Handel treiben mit Kauf oder Verkauf öffentlich, wie ein Bürger oder insgeheim“. (*nec aliquis miles aut vasallus debet uti mercimoniis emendo vel vendendo tamquam civis palam aut occulte* R. A. XI 15). Durch dieses Verbot sollten die ländlichen Gutsbesitzer verhindert werden, den städtischen Handelsleuten Konkurrenz zu machen; auch war wohl noch eine andere Wirkung damit beabsichtigt, (wie Fr. Holze „die Berliner Handelsbesteuerung und Handelspolitik im 13. und 14. Jhrt.“ Berlin 1881 scharfsinnig bemerkt), die noch weit schwerer zu Gunsten der Städte ins Gewicht fiel: Der Export von Wolle, Getreide, Vieh und sämtlichen Erzeugnissen der Landwirtschaft nach dem Auslande trat nun erst dann ein, wenn die Städter sich selbst mit Nahrungsmitteln und den zur Fabrikation ihrer Industrieprodukte notwendigen Materialien versehen hatten. Durch solche Maßregeln wurde der Handel auf die Städte konzentriert und die Befriedigung der Nachfrage nach Rohstoffen erleichtert. Wer etwas kaufen oder verkaufen wollte, der mußte in die Stadt: hier allein war Gelegen-

heit, die im Lande erzeugten Rohstoffe zu Gelde zu machen und die Erzeugnisse des städtischen Gewerbefleißes dafür einzutauschen. Denn auch in dieser letzteren Beziehung bildet sich eine Art Monopol zu Gunsten der Städtebewohner heraus: die größere Bevölkerungsdichtigkeit in der Stadt und die damit Hand in Hand gehende Arbeitsteilung brachte es mit sich, daß nur hier geschickte und betriebsame Handwerker in jeder Branche zu finden waren, die auch unabhängig von der Bestellung fabrikmäßig arbeiteten und daher größere Vorräte auf Lager hatten, so daß bei ihnen stets auf eine größere Auswahl zu rechnen war und in jedem Falle eine Befriedigung aller Wünsche erwartet werden durfte. Nur hier waren ferner die Handwerker in Zünfte und Innungen gegliedert, deren Einrichtungen und Satzungen für die Güte der gelieferten Ware eine gewisse Garantie boten. So kam es, daß die städtischen Handwerker es den ländlichen zwortaten und bald völlig den Markt beherrschten, und wenn auch eine gesetzliche Beschränkung der ländlichen Betriebe selten erkennbar ist, wie jene vom J. 1319, die den Bauern verbot mehr Malz zu machen, als sie für ihren eigenen Bedarf nötig hätten (R. II 364) — und sonst nur allgemein der Satz galt, daß innerhalb der Bannmeile einer Stadt kein fremder Handwerker oder Schankwirt sich niederlassen durfte, so lag es doch in der Natur der Sache, daß selbst die Landbewohner es aus praktischen Gründen vorzogen, alle Industrieartikel, wenn irgend möglich, in der Stadt zu kaufen.

So wurde dem Gewerbebetrieb und Handelsverkehr immer mehr zur Hauptsache in der Stadt. Allerdings blieben viele Stadtbewohner im Besitze ihrer ererbten Hufen dauernd dem Ackerbau getreu, und die meisten wußten bei wachsendem Wohlstande den Erwerb neuer Landgüter als eine gute Kapitalsanlage zu schätzen; aber das Wesen des städtischen Lebens wurzelte doch in den gewerblichen und kaufmännischen Betrieben, und von ihrem Gedeihen war das Wohl und Wehe der ganzen Gemeinde in erster Linie abhängig.

Der Handelsverkehr der märkischen Städte erreichte unter der Herrschaft der Askaniern innerhalb weniger Jahrzehnte einen Umfang und eine Ausdehnung, die uns unerklärlich sein würden, wenn wir nicht wüßten, daß der deutsche Kaufmann hier seit Jahrhunderten vorgearbeitet und den kommenden Geschlechtern die Wege geebnet hatte. Wenn die Spandauer Bürger bereits unmittelbar nach der Begründung ihres Gemeinwesens daran gehen, den Havelstrom zu regulieren und auf eigene Kosten eine „Flutrenne“ zu bauen unternehmen (1232, R.

A. XI.), so läßt das auf eine überaus starke und durch die Erfahrung langer Jahre bewiesene Benützung dieser Wasserstraße schließen. Daß auch manche Landstraßen sehr starken Verkehr hatten, bezeugen gelegentliche Bemerkungen in den Urkunden.*)

Als Ziel der Warenzüge erscheinen in erster Linie die großen Handelsplätze an den Küsten der Nord- und Ostsee, die damals eben sich zur Hanse vereinigten. Aber die märkischen Kaufleute gingen weiter. In Lübeck suchten und fanden sie Anschluß an die reichen Handelsherrn der Hanse: mit diesen ihren „Freunden“ fuhren sie hinüber nach der Insel Gotland und erhielten daselbst Zutritt zu der Handelsbank in Wisby. Salzwedel wurde hier seit 1263 durch den lübischen Alderman mit vertreten (R. A. XIV 9). Auf der andern Seite reichten die Handelsverbindungen der märkischen Kaufleute mindestens bis nach Holland, Flandern und England. Mehrfach wurden ihnen Zollvergünstigungen für den Handel nach diesen Gegenden zuteil, und als im Jahre 1278 der hanseische Stapel in den Niederlanden von Brügge nach Ardenburg verlegt werden sollte, erging von dem Vorort Lübeck auch an märkische Städte, wie z. B. Stendal, die Anforderung, sich über diese gemeinsame Angelegenheit zu äußern (R. A. XV 26). Es unterliegt keinem Zweifel, daß die hervorragendsten Städte der Mark schon zur Zeit der Askaniern Mitglieder des Hansabundes gewesen sind (vergl. Krüner „Berlin als Mitglied der deutschen Hanse“ Berlin 1897, Progr. 94). In Stendal gab es damals sogar eine Vereinigung von Seefahrern (gulda severren, — navigantium. — stagna petentium. R. A. XV 36.83 ff.), die mit eigenen Schiffen über See handelte, wahrscheinlich auch den Heringfang betrieb.

Dies führt uns auf die Gegenstände des märkischen Handels, unter denen, wie die Zolltarife beweisen, die Heringe und überhaupt die Fische eine wichtige Stelle einnahmen. Da die ganze Christenheit damals katholisch war und zur Fastenzeit bei strenger Strafe niemand Fleisch essen durfte**), so war der Verbrauch von Fischen verhältnismäßig weit größer als heutzutage; und da die Mark wegen ihres außerordentlichen Wasserreichtums an Fischen Ueberfluß hatte, so konnte

*) So 1248 in einem Vertrage über Zollermäßigungen, den die Stadt Salzwedel mit dem Herzog von Sachsen-Lauenburg abschloß: Strata inter Saltwedele et Hamborch et inter Lubeke et S. assiduo mercatorum transitu visitata (R. A. XIV 4).

**) Eine Uebertretung dieses Verbots wurde in Schlesien damit geahndet, daß man dem Schuldigen die Zähne ausbrach.

ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung, vor allem die zurückgebliebenen Wenden, fast ausschließlich vom Fischfang und Fischhandel leben. Es scheint, daß zu jener Zeit mehrere Arten von Süßwasserfischen auch gesalzen oder getrocknet in den Handel kamen und so als Ausfuhr-Artikel Verwendung fanden. Weit wichtiger aber war für den märkischen Kaufmann der Transit-Handel mit den von den Küsten der nahen Ostsee kommenden Seefischen, vor allem den Heringen. Die Ostsee war damals „der große Fischbehälter Europas“^{**}). Im November jedes Jahres versammelten sich große Flotten von Geschäftsleuten aller Nationen an den Küsten der Insel Rügen, um hier dem Heringsfang obzuliegen (H. I. 12). Ein großer Teil der gefangenen Fische aber wurde durch märkische Kaufleute auf der Oder dem Binnenlande zugeführt. Eine wichtige Handelsstation war hier Oderberg, wo die Berliner Händler ihre Fische auf Wagen umladen, um sie alsdann zu Lande weiter zu befördern und auch das mittlere Deutschland damit zu versorgen.

Was den sonstigen Handel anbetrifft, so lieferte die Mark zur Ausfuhr vorzugsweise Rohstoffe — Holz, Getreide, Vieh, Wolle und alle Arten von Häuten — und empfing dafür Industrie-Artikel und Kolonialwaren. So ging das märkische Getreide, wie wir oben sahen, auf dem Wasserwege nach Hamburg und von da jedenfalls über See nach den Niederlanden, um dort mit Kunstprodukten, wie z. B. feinen flämischen Tuchen, bezahlt zu werden. Grobes Tuch webte man in der Mark selbst und zwar nicht allein für den eigenen Bedarf, sondern auch als Ausfuhr-Artikel in großen Mengen. Es war das einzige Erzeugnis des märkischen Gewerbefleißes, das dauernd und massenhaft zur Ausfuhr kam, und um so größer war daher die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Tuchweberei, die schon seit Jahrhunderten im nördlichen Deutschland Tausende von fleißigen Händen beschäftigte. Im früheren Mittelalter waren die groben, lockeren Gewebe hauptsächlich durch friesische Kaufleute in den Handel gebracht worden — in der heutigen Bezeichnung „Fries“ hat sich noch

^{**}) Ueber die volkswirtschaftliche und politische Bedeutung des Herings und seiner wechselnden Wanderschaften während des Mittelalters vgl. G. Freytag „Bilder aus der deutschen Vergangenheit“ II 239 f.: „In derselben Zeit, wo die Gnade der himmlischen Helferin sich von dem deutschen Ordensherrn in der Schlacht bei Tannenberg abwandte (1410), wurden auch die Familiengedächtnisse des Herings von der Ostsee ab an die holländische Küste geleitet. Seitdem wurden die holländischen Städte reich und den erstarkten Hanse minderte sich der Erwerb, dem sie ihren ersten Wohlstand verdankten“.

das Andenken daran erhalten —; jetzt wanderte mit den Scharen der Ansiedler auch die in der alten Heimat geübte Webekunst nach dem Osten und die Erzeugnisse derselben fanden unter dem Namen „Wand“ oder „Gewand“ (pannus) in den halb barbarischen Hinterländern weiteste Verbreitung. Diese günstigen Bedingungen für den Absatz brachten es mit sich, daß auch in der Mark die Wollweberei und Tuchmacherei wunderbar gediehen: aus der Hausindustrie wurde in den Städten ein berufsmäßig betriebenes Gewerbe, und die Handwerker, die sich ausschließlich damit beschäftigten, waren die ersten, die zu festen Gmungen (Zimmungen) zusammentraten und sich von allen übrigen Erwerbsklassen, besonders aber von den Kaufleuten absonderten. Die Ordnungen und Gesetze, die sie sich gaben, zogen der Konkurrenz Schranken — das Arbeiten mit mehr als 2 Webestühlen wurde untersagt — und regelten den Betrieb der Arbeit sowie den Verkauf der fertigestellten Ware nach bestimmten Grundsätzen. Um sich die feste Kundschaft der großen Kaufleute, die regelmäßig ihre Abnehmer waren, zu sichern, gaben die Tuchmacher selbst den Kleinhandel vollständig auf und verpflichteten sich, ihre Gewebe nicht anders als in ganzen Stücken zu verkaufen. Nur auf Jahrmärkten wurden hie und da Ausnahmen gestattet. Der Handel mit Tuch ging dadurch ganz und gar in die Hände der eigentlichen Kaufleute über, die nun für sich allein das Recht in Anspruch nehmen, das „Gewand zu schneiden“ (pannum incidere) und von diesem Vorrechte allgemein „Gewandschneider“ (pannicidae) genannt wurden. Wer das Gewand schneiden will, das gilt als Regel, der darf nicht mehr als Handwerker tätig sein. Als die Gewandschneider der Stadt Stendal im Jahre 1231 nach dem Vorbilde ihrer Berufsgenossen in Magdeburg sich zu einer Bruderschaft oder Gilde zusammensetzten, da stellten sie an die Spitze der Sakungen, die sie sich von ihren Landesherrn, den Markgrafen Johann I. und Otto III. bestätigen ließen, das Monopol für den Tuchhandel. „Niemand soll sich heranzunehmen Tuch zu schneiden, wenn er nicht die Mitgliedschaft hat von unserer Bruderschaft“. (nemo praesumat incidere pannum, nisi consortium habeat nostrae fraternitatis). Dem entspricht am Schluß ein Verbot der Tuch-Verfertigung für die Gildebrüder. Damit ist die Scheidung der Handwerker von den Kaufleuten grundsätzlich vollzogen und durch landesherrliches Privilegium sanktioniert. Wie streng aber diese Scheidung war, wie unübersteiglich die Schranke, die den Handwerker von dem Gewandschneider trennte, das erkennen wir am besten aus

den Bestimmungen, die von der Gilde über die Aufnahme neuer Mitglieder getroffen wurden. Söhne von Gildebrüdern zahlen bei ihrer Aufnahme 5 Schillinge, andere Bürger 20, Fremde 30 Schillinge, der Handwerker aber muß vorerst sein Handwerk abschwören und alsdann 1 Mark Goldes (= 240 Schillinge) erlegen, also 12 mal soviel als jeder andere Bürger. Offenbar war der Zweck dieser harten Bestimmungen, den besitzlosen Pöbel fernzuhalten. Es war nicht anzunehmen, daß der unbemittelte Handwerker jemals in den Fall kam eine Mark Goldes sein eigen zu nennen. Er konnte daher auch nicht Mitglied der Gilde werden. Damit war ihm aber zugleich auch der Zutritt zum Räte und zur Regierung des städtischen Gemeinwesens versperrt. Denn aus dem Schoße der Gewandschneidergilde gingen jene „wittigesten Burgere“, jene „burgenses maiores“ hervor, die unter sich alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten besprachen und berieten, aus ihr wurden die Schöffen gewählt, die im Stadtgericht das Urteil fanden, und die Ratmänner, die der Stadt Gesetze gaben und sie nach außen hin vertraten; und da diese mächtigen Kollegien sich durch Kooptation ergänzten, so konnte niemand darin aufgenommen werden, der ihnen nicht genehm war. So bildeten diese Gilden, die sich nach einem Krämermonopol benannten, einen festen Ring, der sich nur den vornehmsten Geschlechtern des Landes öffnete: es war keine Seltenheit, daß ein Gewandschneider die Ritterwürde erwarb (so die Bismarcks, die der Stendaler Gilde angehörten), und selbst die Landesherren verschmähten es nicht, gelegentlich einer Gewandschneidergilde beizutreten (so die Markgrafen Otto IV. (1287) und Ludwig der Aeltere (1351) in Salzwedel). Ganz anderer Art waren dagegen die Zünfte und Innungen der Gewerke, unter denen die Tuchmacher, Schuhmacher, Schlächter und Bäcker obenanstanden: sie empfangen ihre Korporationsrechte nicht vom Landesherren, sondern vom Räte der Stadt, also mittelbar von der herrschenden Gewandschneidergilde, und standen so gewissermaßen unter deren Aufsicht. Die Stiftungsbriefe der Gilden und Innungen übertrugen sich mit den Normen des Magdeburger Stadtrechts von einer Stadt auf die andere. Die Kyrizer ließen sich 1245 die Urkunde der Stendaler Gewandschneider wörtlich übermitteln (R. A. I. 366), und in Frankfurt a. O. begegnen wir 1267 denselben Grundzügen. In der Doppelstadt Berlin-Köln bildeten die Gewandschneider das verbindende Element: sie erschienen stets gemeinsam in den Urkunden und waren Stifter und Erhalter von Altären in beiden Städten. Die Berliner Tuchmacher aber erhielten 1295 ganz

ähnliche Statuten, wie die Stendaler 1233 (Berl. Stadtbuch S. 68 u. 88).

So vollzog sich in den märkischen Städten während der askanischen Epoche eine strenge Scheidung der Berufs- und Interessengruppe und im Zusammenhange damit ein Ausschluß der besitzlosen Massen von der Ratsregierung, wie sie im Mittelalter auch sonst die Regel bilden. Es versteht sich, daß auch die inneren Kämpfe zwischen Zünften und Geschlechtern nicht ausblieben. In Stendal klagten die „armen“ Bürger schon 1285 über den herrschenden Nepotismus bei der Besetzung der Ratsstellen und die ungerechte Verteilung der Gemeindelasten. Da beide Parteien sich nicht einigen konnten, so entstand eine discordia super iure civitatis, deren Entscheidung den beiden damals in jener Gegend regierenden Markgrafen anheimgestellt wurde. (R. A. XV 26). Der Schiedsspruch fiel vollkommen zu Gunsten der „Reichen“ aus. Es war auch kaum anders zu erwarten, weil die Fürsten gerade zur damaligen Zeit sehr stark von dem guten Willen der reichen Handelsherren abhängig waren.

Wiederum war es das finanzielle Moment, das hier Ausschlag gebend in die Waagschale fiel: dieselben Rücksichten, die schon bei der Anlegung und Einrichtung der deutschen Siedelungen maßgebend gewesen waren, bestimmten jetzt auch weiterhin das Verhalten der Markgrafen gegenüber den verschiedenen Gemeinden und ihren Mitgliederii und begannen so die Entwicklung der kräftig aufblühenden jungen Pflanzungen zu ihrem Unheil zu beeinflussen. Um diese Tatsache recht zu verstehen und in ihrer vollen Bedeutung zu würdigen, ist es nötig, die eigentümlichen finanzpolitischen Verhältnisse dieses Zeitalters in ihrem Zusammenhange in Betracht zu ziehen.

Die Einnahmen des Staates wie der Fürsten — denn beide wirtschafteten damals noch durchweg aus einer Kasse, was bei dem einfachen Organismus des mittelalterlichen Staates recht gut möglich war — setzten sich im Wesentlichen zusammen aus den Grundabgaben, die wir bereits kennen lernten, und den mannigfaltigen Zöllen und Gebühren, mit denen Handel und Wandel im Lande belastet war.

Es gab eine außerordentliche Menge von Zöllen, die an allen möglichen Stellen der öffentlichen Verkehrsadern, zu Wasser und zu Lande, auf Märkten und bei sonstigen Verkaufsgelegenheiten erhoben wurden. Schon für die bloße Benutzung der Straße, so schlecht sie auch sein mochte, wurde im Mittelalter vom Landesherren eine Abgabe gefordert, die entweder in Waren oder in Geld zu zahlen war und der „Zoll“ (theloneum) im engeren Sinne genannt wurde. Eine weitere Zahlung

erheischte der Schutz, den der Landesherr dem Reisenden gewährte, wenngleich er nur in seltenen Fällen eine ausreichende Sicherheit in sich schloß: das „Geleite“ (comitatus), auch „Herrenzoll“ genannt. Für die Ausbesserung und Instandhaltung der Wege endlich, auch der Wasserstraßen, wurden noch besondere Gebühren beansprucht: Wegegeld, Deichselpfennig, Brücken-, Damm-, Pflaster-, Fährgeld — lauter Hebungen, die unter Umständen ganz beträchtliche Summen eintrugen und im weiteren Sinne ebenfalls „Bölle“ genannt wurden. Alle diese Abgaben konnten verkauft, verpachtet, verpfändet oder verschenkt werden und gingen demgemäß als Zahlungsmittel fast wie Kassencheine von Hand zu Hand.*)

Sehr schätzbar und einer gleichen Behandlung fähig waren die übrigen Regalien, die Münze, der Judenschutz, die Gerichte, aus denen dem Landesherrn ebenfalls beträchtliche Einnahmen zufließen. Daß ein Jude verschenkt, veräußert, verpfändet oder zu Lehen gegeben wurde, kam im Mittelalter häufig genug vor. Das Recht der Judenaufnahme wurde von den märkischen Städten eifrig erstrebt und mußte von ihnen mit hohen Geldsummen erkaufte werden.**) Selbst die Gerichte wurden im Mittelalter überwiegend als Finanzquellen betrachtet und als Wertobjekte geschätzt, nicht allein wegen der einlaufenden Gerichtsporteln, sondern auch, weil die meisten Verbrechen damals durch eine entsprechende Geldentschädigung geföhnt werden konnten, in die sich der Geschädigte, der Landesherr und der Richter zu teilen hatten. Mord, Diebstahl, Raub, Fälschung, Verwundung, Beschimpfung zählen im Landbuche Karls IV. unter die „unsicheren Einkünfte“ (proventus incerti), die regelmäßig eingehenden gerichtlichen Gebühren dagegen galten als sichere Einnahmequellen und teilten mit diesen das Schicksal, bei eintretender Finanznot verpfändet oder veräußert zu werden.

Neben diesen regelmäßigen und gewissermaßen gesetzlich begründeten Hebungen stand im Mittelalter noch eine außerordentliche Steuer, die der

*) Der Fischzoll zu Berlin (mit Ausnahme der Märanen, der Heringe und der Lachse) wurde 1318 vom Markgrafen Woldemar an Thilo von Hameln verkauft für 180 Mark brand. Silbers. Dieser schenkte ihn dem Nonnenkloster zu Spandau, das vom Landesherrn das Privilegium erhielt, ihn durch einen eigenen Beamten erheben zu lassen oder anderweitig zu verpachten, und von der letzteren Befugnis Gebrauch gemacht haben muß; denn später finden wir die Stadt Berlin im Besitz dieser Hebung.

**) Die Stadt Kremmen erhielt 1315 das Privilegium: „damus eis ex speciali grati duos Judaeos quiete, pacifice nec non libere perpetuis temporibus pro meliori conservatione nostrae civitatis possidendos“, (R. A. VII 308).

Landesherr ursprünglich nur bittweise in Anspruch zu nehmen befugt war und die in mancher Hinsicht unserer Einkommensteuer vergleichbar ist. In dringenden Fällen nämlich, wenn alle andern Hilfsquellen versagten, — z. B. bei der Gefangennahme eines Mitglieds der fürstlichen Familie, wo es sich um schleunige Aufbringung des Lösegeldes handelte — pflegte sich der Landesherr mit einer förmlichen Bitte um Geld an seine lieben Untertanen zu wenden d. h. an diejenigen Stände, von denen er erwartete, daß sie in der Lage wären, ihm auszuweichen. Er nannte dies eine *petitio precaria* *quam necessitate compellente petivimus*, eine „bittweise Forderung, die wir aus dringender Not getan haben“, eine „Bede“. Demnach dem Rechtsgefühl des Deutschen war das zwangsweise Einfordern einer Steuer, selbst wenn es im Interesse des Staates geschah, ein Unrecht. Da aber die Bede schon seit unvorstelligen Zeiten im Gebrauche war, so hatte sie sich ihrem Namen zum Troste dennoch zu einer unumgänglichen Steuer entwickelt, der sich niemand entziehen durfte. Die Markgrafen konnten deswegen mit gutem Fug von sich sagen, daß sie nicht allein die „bittweise, sondern auch die zwangsweise Eintreibung dieser Abgabe anerkanntermaßen in Besitz hätten“; ja sie konnten auch diese Abgabe ihren „Vasallen und Untertanen verkaufen“. Sie taten dies in den Jahren 1280—82, freilich nicht in der Weise, daß sie sich gänzlich des Bede-Rechts begaben, sondern indem sie sich verpflichteten, fortan nur in gewissen, genau bestimmten Notfällen davon Gebrauch zu machen, bedangen sich aber dafür die Zahlung einer regelmäßigen Einkommensteuer aus, die sie jedoch niemals veräußern zu wollen versprachen. Es ist sehr bezeichnend, daß die Stände, d. h. die höhere Geistlichkeit, die Ritterschaft und die Städte, schon für diese Beschränkung des Bede-Rechts einen ansehnlichen Preis zahlten. Man sieht daraus, wie häufig und wie beträchtlich früher diese außerordentliche Steuer gewesen sein muß. Noch bemerkenswerter sind freilich die Zugeständnisse, die den Ständen gemacht werden für den Fall, daß die Markgrafen die Bedingungen des Abkommens nicht innehalten sollten. Es ist nichts Geringeres als das Recht der Gehorsamsverweigerung, des bewaffneten Widerstands gegen die Staatsgewalt, das ihnen dadurch eingeräumt wird.**) Das Allermerkwürdigste aber ist, daß selbst diese sorgfältig stipulierten und umständlich verlausulierten Verträge nicht innegehalten worden sind. Obgleich die Markgrafen sich feierlich verpflichtet hatten, die neue Einkommen-

*) Näheres R. C. I 9 ff., R. A. XIV 24 ff., R. A. XV 2 ff., R. II 108 ff.

steuer, die ihnen eine dauernde, sichere Einnahme von beträchtlicher Höhe in Aussicht stellte, niemals zu veräußern und keine anderweitige Bede zu verlangen außer in den vertragsmäßig vorgesehenen Fällen, obgleich sie ihre Zusicherungen darüber noch mit den heiligsten Eiden bekräftigten, haben sie später dennoch nicht daran festgehalten. Es kamen finanzielle Verlegenheiten so dringender Art, daß sie sich genötigt sahen, auch den festen Bedezins, die „Orbede“ (urbura), vorschukweise zu verbrauchen und die dadurch entstehende Lücke in ihren Einnahmen durch einen neuen Appell an die Opferwilligkeit ihrer Stände, durch neue „Landbeden“ wieder auszufüllen.

Woher aber kamen nun diese dringenden finanziellen Verlegenheiten, die zu so merkwürdigen, scheinbar planlosen und in sich widerspruchsvollen Maßnahmen führen konnten? Wenn wir diese Frage uns zu beantworten suchen, so werden wir natürlich zuerst an die zahlreichen Kriege denken, die von den askanischen Markgrafen ausgefochten worden sind. Die Ritterchaft, auf der die Last des Kriegsdienstes damals ausschließlich ruhte, mußte zum Entgelt dafür mit Gütern und einträglichen Nutzungen ausgestattet werden: wir sahen bereits, daß zu diesem Zwecke der Zehnte in den „neuen Landen“ von den Markgrafen in Anspruch genommen wurde, und es ist ganz unzweifelhaft, daß auch noch andere ertragreiche Hebungen dabei verbraucht worden sind. Der romantische Schimmer, der das Rittertum umschwebte, trug natürlich nicht gerade dazu bei, den Kriegsdienst wohlfeiler zu machen; im Gegenteil, er erlegte den fürstlichen Heerführern die Verpflichtung der Freigebigkeit auf. Noblesse oblige. Dazu kamen mannigfache Zufälle, die unter Umständen sehr beträchtliche Summen auf einmal verschlingen konnten: die Gefangennahme Ottos IV. in der Magdeburger Fehde kostete dem Lande 1278 die unerhörte Summe von 4000 M. Silbers.

Eine andere Verlegenheit brachten die Teilungen, die seit dem Hinscheiden der beiden Brüder Johann I. und Otto III. in Brandenburg eintraten. Auch hierin folgten die Askanier dem Zuge der Zeit. Hatten die bairischen Fürsten 1255, die sächsischen 1260, die braunschweigischen 1267 eine Teilung ihrer Länder vorgenommen, so glaubten die brandenburgischen Markgrafen 1268 dasselbe tun zu dürfen. So entstanden denn zunächst 2 Teilstaaten, die nach den Städten Stendal und Salzwedel benannt wurden, und in den nächsten Jahren folgten weitere Teilungen. Die dadurch in den Finanzen hervorgerufene Verwirrung wurde zu einer wahrhaft heillosen durch die merkwürdige Art der Teilungen. Denn, was man teilte, war

eigentlich nicht das Land, sondern der Komplex nutzbarer Rechte, der dem Herrscherhause noch an Wald und Feld, an Dörfern und Städten an Zinsen, Zöllen oder sonstigen Gefällen in den einzelnen Landesteilen verblieben war; und da man sich bei der Teilung lediglich von dem Bestreben leiten ließ, die Anteile der einzelnen Erben an den Einkünften möglichst gleich zu machen, ohne auf die geographische Lage der betreffenden Ortschaften Rücksicht zu nehmen, so entstand auf diese Weise das bunteste Durcheinander von Grenzen, das man sich denken kann. Klöden (Diplomat. Gesch. des Mgr. Woldemar I.) hat versucht, das Resultat der Teilungen kartographisch darzustellen, aber selbstverständlich entzieht sich die Zersplitterung der verschiedenen Gefälle in den einzelnen Ortschaften jeder Wiedergabe durch den Zeichenstift. Im Jahre 1280 war es in Brandenburg dahin gekommen, daß 19 verschiedene Markgrafen auf besondere Hofhaltungen Anspruch machen konnten und in der größten Verlegenheit waren, wie sie sich zu einem standesgemäßen Leben die nötigen Einkünfte verschaffen sollten. Auf dem Markgrafenberge bei Rathenow sollen sie darüber Beratungen gepflogen haben. Wir begreifen, warum Karl IV. durch die goldene Bulle (1356) für die Zukunft derartigen Teilungen vorzubeugen suchte. Wir erkennen darin einen der Hauptgründe für die außerordentliche um 1280 zur Erscheinung kommende Geldnot, aber die tiefste Ursache aller jener Verlegenheiten wird uns erst dann klar werden, wenn wir einen Blick in die eigenartigen Geld- und Münzverhältnisse jener Zeit tun.

Dasjenige Mittel, das uns heute die Abwicklung aller unserer Finanzgeschäfte wesentlich erleichtert und eigentlich erst die Führung eines geordneten Haushalts ermöglicht, das Geld in allen seinen Erscheinungsformen vom Kupferpfennig bis zum Staatsschuldschein und zum Scheck des großen Bankhauses, war damals nur in äußerst beschränktem Maße vorhanden. Größere Geldsummen konnten höchstens in gestempelten Gold- und Silberbarren ausgezahlt werden, falls es nicht etwa auch dazu an Material fehlte; denn die Edelmetalle, die uns später aus Amerika und Australien so reichlich zugeflossen sind, waren damals in Europa sehr spärlich vertreten. Was an Münzen vorhanden war, das genügte kaum dem dringendsten Bedürfnis und war außerdem von kläglicher Beschaffenheit. Das gebräuchlichste Zahlungsmittel im Kleinverkehr war der einseitig geprägte Silberpfennig (denarius), der sogenannte Brakteat. Er war so dünn und gebrechlich, daß er leicht beschädigt werden konnte: häufig wurde er durch arglistiges Beschneiden ab-

sichtlich verkleinert. Auch war es nicht schwer, solche Pfennige zu fälschen, und trotz der furchtbaren Strafen, mit denen jedes Münzvergehen unachtsächlich verfolgt wurde, stand die Falschmünzerei während des Mittelalters in hoher Blüte. Aus diesen Gründen erschien es angemessen, wenigstens einmal im Jahre alle Münzen einzuziehen und umprägen zu lassen; im Magdeburgischen geschah es sogar zweimal, in manchen schlesischen Bezirken dreimal jährlich. Natürlich geschah diese Umprägung nicht umsonst. Der vierte Teil der einlaufenden Pfennige wurde als Entschädigung zurückbehalten, so daß man für 16 alte Pfennige nur 12 neue bekam und auf diese Weise alljährlich den vierten Teil seines Barvermögens einbüßte. Bares Geld vorrätig zu halten, war damals also eine mißliche Sache. Acht Tage vor Jacobi, am 18. Juli, wurden sämtliche alten Pfennige eingezogen und für ungiltig erklärt und wer dann noch welche besaß, mußte den Schaden tragen. Man kann sich kaum vorstellen, wie tief diese Einrichtung in alle Verhältnisse einschneiden, wie sehr sie den ganzen Handelsverkehr beeinflussen mußte. Natürlich wurden alle Zahlungstermine darauf eingerichtet, alle Preise darnach bemessen: das Geld hatte zu jeder Zeit des Jahres einen verschiedenen Wert. Wer am empfindlichsten darunter zu leiden hatte, waren die Städte, und hier klagte man denn auch über „Besuernisse, Not, Schaden und Gebrechen . . . dorch das sy dicke grotzen Nod und trefflichen Schaden genomen und gemeynliche geleden haben“. Aber erst im Jahre 1369 wurde dem Uebel ein Ende gemacht, indem der Markgraf Otto der Faule seine gesamten Münzrechte für eine beträchtliche Geldsumme an die Landstände verkaufte und ihnen gestattete „under sich tzu setzene eyn muntze, die in und dem lande nutze und bequeme ist, tzu machende di phenninge, wenn und wy dicke (oft) sy . . . wollen“. (Berlin. Stadtbuch S. 52 ff.) Der Stendalsche Münzbezirk zahlte für dieses Privilegium 5700, die Stände der Mittelmark 6800 Mark Silbers.

Bei solchen Münzverhältnissen war es natürlich, daß man, wo dies angängig war, ganz ohne bares Geld auszukommen suchte und sehr häufig Naturalien als Zahlungsmittel verwendete: der Jäger zahlte mit seiner Jagdbeute, z. B. mit Marderfellen, der Landmann mit Korn und Vieh, der Leineweber mit Leinwand, der Tuchmacher mit Tuchstücken, der Kaufmann mit Waren jeglicher Art. Sie alle waren gewohnt und bestrebt, bei dem Mangel an barem Gelde und den aus seiner Verwendung sich ergebenden Unbequemlichkeiten die Erzeugnisse ihrer Tätigkeit

möglichst unmittelbar in andere Gebrauchsarten umzusetzen; ja, sie zahlten auch ihre Abgaben, die Zehnten, Zinsen und Zölle, größtenteils in Naturalien. So war denn auch der Fürst darauf angewiesen, sich einer ähnlichen Zahlungsweise zu bedienen und die Varmittel, deren Fehlen er selbst am schmerzlichsten empfand, durch die direkte Verwendung seiner Erträge zu ersetzen. Er entging dadurch zugleich der lästigen Umrechnung aller jener so verschiedenartigen Finanzquellen, die im Mittelalter bei der allgemein herrschenden Unbeholfenheit im Lesen, Schreiben und Rechnen doppelt schwierig, ja, für manchen vielleicht völlig unmöglich war, er bedurfte keiner Centralstelle, wo sämtliche Einnahmen ordnungsgemäß gebucht und den zu erwartenden Ausgaben gegenübergestellt wurden, aber er entbehrte freilich auch der Uebersicht über den Stand seiner Finanzen, sowie der Kontrolle über deren Verwaltung und er sah sich nicht selten ganz plötzlich durch die Tatsache überrascht, daß alle seine Bezüge bereits im voraus verausgabt oder verpfändet waren. Die zahllosen Verpfändungen, von denen die Urkunden Zeugnis ablegen, stehen mit diesem durch die Not gebotenen Wirtschaftssystem im innigsten Zusammenhange. Bares Geld war schwer zu bekommen, und es lange aufzuheben bei der kurzen Geltungsdauer der Münzen unmöglich. Also war das Schuldenmachen in jener Zeit nicht nur das bequemste und vornehmste, sondern oft das einzig mögliche Mittel der Wirtschaftsführung. Wie oft mußte der Fürst im Gasthause, wo er eingekehrt, Kleider, Schmucksachen, Pferde oder ähnliche Besitztümer als Pfand für die Zechen zurücklassen; wie manches Mal mußte er den Juden der Stadt gute Worte geben, damit sie ihm diese Unterpfänder wieder einlösten, wenn er ihrer bedurfte!*) Ueberhaupt waren die Juden im äußersten Notfalle stets die Retter: hier war die einzige Stelle, wo man sicher sein konnte, unter allen Umständen Geld und Geldeswert vorrätig zu finden; denn die Juden allein durften sich im Mittelalter gewerbsmäßig mit der Ausleihung von Kapitalien befassen, allen ehrlichen Christenmenschen war dieses Geschäft als Wucher durch kanonische Gesetze streng verboten. Die Juden hatten also im mittelalterlichen Staate eine wichtige Mission zu erfüllen: sie hatten das Monopol des Geldausleihens. Sie konnten daraufhin sehr stark besteuert und noch außerdem bei allen möglichen Gelegenheiten zu außerordentlichen Leistungen herangezogen werden: alles Gründe, die sie den Fürsten wertvoll und

*) Vgl. den Brief des Markgrafen Ludwigs d. A. v. J. 1348, R. C. 29.

umentbehrlich machten. Freilich forderten die Juden den geschilderten Verhältnissen gemäß entsprechend hohe Zinsen — nicht unter 10% —, und aus diesem Grunde pflegte man nur im äußersten Notfalle eine Anleihe aufzunehmen. Gewöhnlich fand sich irgend eine passende Hebung, die sich als Zahlungsmittel verwenden ließ.

Am besten eigneten sich für diesen Zweck naturgemäß die aus der Landwirtschaft resultierenden Einnahmen, der Zehnte und der Ackersins, deren Ertrag sich am leichtesten abschätzen ließ. Man berechnete damals den Steuerertrag einer Hufe nach seiner durchschnittlichen Höhe auf einen Wispel Hartkorn oder 20 Schillinge und gewann so einen ungefähren Maßstab für die daraus zu erwartenden Nutzungen. Seit alters pflegten die brandenburgischen Markgrafen die Dienste ihrer Vasallen und Beamten durch Verleihung der Zehnten und Zinsen aus den in der Nähe ihrer Burgen belegenen Dörfern zu belohnen und ihre Getreuen auf diese Weise gewissermaßen mit festen Gehältern auszustatten. Es lag sehr nahe, auch andere pekuniäre Verpflichtungen in derselben Weise abzulösen und zugleich auch noch andere Hebungen zu diesem Zwecke heranzuziehen. Waren doch die Gläubiger des Fürsten anfangs meist Ministeriale d. h. Beamte seines Hauses, die bei der Verwaltung ihres Ressorts — als Droste (Truchseß), Schenk, Hofmeister, Vogt u. dgl. m. — leicht in die Lage kamen Vorschüsse zu machen und bei dem herrschenden Geldmangel fast niemals sogleich befriedigt werden konnten. Die so vorgeschossenen Beträge häuften sich manchmal zu ganz bedeutenden Summen: Droyseke von Kröckern berechnete die Höhe seiner Forderungen auf 20000 Mark (6—8 Millionen Mark unseres Geldes). Es versteht sich, daß ein solcher Gläubiger dann wohl auch Wünsche äußern konnte, ja vielleicht gar Bedingungen stellte über die Ortschaften, wo er seinen Zins abheben wollte. Auch Austausch war möglich und gebräuchlich. Auf diese Weise konnte eine Herrschaft sämtliche Nutzungen eines Dorfes an sich bringen und sich auch mit den gerichtlichen Befugnissen daselbst belehnen lassen. Der Schulze des Dorfes hatte ja nur die Polizei und das niedere Gericht; die höhere Gerichtsbarkeit dagegen, insbesondere das Gericht an Hals und Hand, hatte der Fürst sich selbst und dem von ihm belehnten Vogt vorbehalten. Gelang es nun einem Besitzer, das höchste Gericht in seine Hand zu bringen, so wurde er dadurch gewissermaßen der Vorgesezte des Dorfschulzen; denn der Inhaber des höheren Gerichts galt im Mittelalter als der Lehnherr des niederen Richters: er bezog diejenigen zwei Drittel der Gefälle von dessen

Gericht, die sonst dem Landesherrn zukamen (R. II 485); ja, er hatte auch das Lehnspferd oder die entsprechende Geldabgabe vom Dorfschulzen zu beanspruchen. Er trat also fast in jeder Beziehung stellvertretend in die Rechte des Fürsten ein. Gerne haben sich daher die Markgrafen zu einer solchen Häufung nutzbarer Rechte in einer Hand nicht entschlossen. Die Askaniern haben das höchste Gericht nur selten daran gegeben. Aber, was die Askaniern bekommen hatten, das setzten die Wittelsbacher fort. Ja, es kam in jenen rechtlosen Zeiten vor, daß sich mächtige Rittergeschlechter widerrechtlich den Besitz des höchsten Gerichts anmaßten. Solche Uebergriffe wurden 1375 durch die Nachforschungen der Beamten Karls IV. an den Tag gebracht und im Landbuche aufgezeichnet. Beim Dorfe Rudenitz wird bemerkt, daß ein gewisser Henning von Stegelitz das höchste Gericht im Besitz habe, aber „von wem oder mit welchem Rechte, wagte er nicht zu sagen, weil es früher zur Vogtei gehörte“ (a quo ant quo iure. dicere non audebat, quia olim spectabat ad Advocatiam, Landb. ed. Fidicin, S. 97). Als Gesamtergebnis wurde damals festgestellt, daß das höchste Gericht nur noch in einer ganz geringen Anzahl von Dörfern dem Markgrafen zustand; in allen übrigen war es mit der Zeit an Ritterbürtige, geistliche Stifter oder Städte überlassen worden. Die weitere Folge dieser Entwicklung war, daß jetzt die Einkünfte vieler Dörfer von Geschlecht zu Geschlecht im Besitze einer Familie, eines Stifts oder eines Gemeinwesens forterbten und daß es schließlich den Anschein gewann, als ob derjenige, der im Besitze der Einkünfte war, der Herr sei und der Behauer der Hufe, der ihm den Zins und die Pacht zahlte, der ihm auch die Bede abliefern und ihm vor Gericht Rede und Antwort stehen mußte, der zinspflichtige Untertan, der Knecht. Schon in den Bedeverträgen von 1280 ff. tritt diese Auffassung hervor: den domini bonorum, die den Nießbrauch der Güter haben, stehen gegenüber die subditi d. i. die zahlenden und fronenden Bauern. Damit ist der Bauer zu einem Staatsbürger zweiten Ranges herabgedrückt, der nicht mehr unmittelbar unter seinem Landesherrn steht, sondern durch eine Schicht verschiedenartig privilegierter Standespersonen, die fast in jeder Beziehung seine Vorgesezten sind, von ihm getrennt wird. Trat nun außerdem noch der Fall ein, daß das Geschlecht des Lehnschulzen in männlicher Linie ausstarb, so konnte der Inhaber des höchsten Gerichts das Schulzenamt als erledigtes Lehen einziehen und nach Gutdünken anderweitig besetzen. Der so erledigte Schulze, „Seßschulze“ genannt, war natürlich dann vollständig von ihm abhängig. Aber auch

im anderen Falle war die persönliche Freiheit des Bauern aufs höchste gefährdet: an die Stelle der dinglichen Pflichtigkeit gegen den Landesherren trat allmählich eine persönliche Abhängigkeit von solchen, die selbst nicht zum Dorf und zur Bauernschaft gehörten.

Wie es bereits 60 Jahre nach dem Ende der Askanienherrschaft mit der Freizügigkeit des Bauern und der Veräußerlichkeit seines Gutes bestellt war, darüber belehrt uns eine merkwürdige Urkunde (Wohlbrück, Gesch. v. Pöbus I 324). Im Jahre 1383 nämlich wurde unter dem Voritze des udermärkischen Landrichters von einem Gerichtshof, der aus adligen Rittergutsbesitzern und Prenzlauer Ratmannen zusammengefest war, über den Abzug eines Bauern von seinem Zinsgut folgendermaßen entschieden:

„Wenn ein Bauer von seines Herrn Gut oder Hufen ziehen will, so soll er diese dreimal pflügen und mit dem Winterkorn züsäen, das Bauerngut befreien von jeglichem, was darauf liegt, das Gut verkaufen, wenn er kann, und so einen redlichen Biedermann darauf bringen, welcher seine Pflege geben mag. Kann er es nicht verkaufen, so soll er es seinem Herrn aussagen und aufgeben am St. Petri-Tage oder vor demselben, dann die Pacht zahlen, wozu er noch verpflichtet ist, und darauf frei wegziehen wohin er will, mit seinem beweglichen Vermögen. Und wäre es, daß sein Herr das Gut nicht aufnehmen will, so soll der Bauer es auf einen Baum stecken*) vor dem Richter und den Bauern und dann ungehindert wegziehen.“

Die Bedingungen, die hier an den Abzug des Bauern geknüpft werden, sind äußerst hart. Erst soll er alle Arbeiten auf dem Gute verrichten bis zum Herbst und dann es zu verkaufen suchen „an einen redlichen Biedermann, der seine Pflege geben mag“, d. h. an einen fleißigen, ordentlichen andern Bauern, der willig und fähig ist, das Land weiter zu bebauen und davon Abgaben zu entrichten. Wahrscheinlich wird es damals schon schwer gewesen sein, einen solchen aufzutreiben. Ja, es wird sogar die Möglichkeit angedeutet, daß der Herr sich weigern könnte, das Gut unentgeltlich anzunehmen. Daraus geht klar hervor, daß das Erbgut des Bauern wegen der darauf ruhenden Verpflichtungen schon vollkommen wertlos geworden ist: nicht das Erb recht ist jetzt die Hauptsache, sondern die Zins- und Dienstpflicht. Man kann die Hufen ausbieten wie sauer Bier, — es meldet sich niemand, der sie kaufen will und so muß es vorgekommen sein, daß mancher sein Gut aufgab, ohne jede Ent-

*) Dies geschah in Form eines grünen Reises (trahitio viridantis frondiculi). Vgl. R. II 405.

schädigung, um dann in die Fremde zu ziehen mit seinem beweglichen Vermögen. Das Landbuch Karls IV. nennt bereits eine stattliche Anzahl von Hufen als verlassene (desolati). Die Verhältnisse auf dem platten Lande müssen also damals bereits unerträglich gewesen sein. Wer es über sich gewinnen kann, der entschließt sich nicht selten zu dem schwersten Schritt, den der Bauer überhaupt überhaupt tun kann: er läßt die von seinen Vorfahren ererbte Hufe im Stich und sucht sich eine neue Heimat, meist wohl in der Stadt. Denn „Stadtlust macht frei“, das ist im Mittelalter ein allgemein anerkannter Grundsatz, der auch in der Mark Gültigkeit hat: wer ein Jahr und einen Tag unangesochten in der Stadt gewilt hat, der hat damit volle persönliche Freiheit erlangt (si servus et ancilla intraverint civitatem Pritzwalk et manserint in ipsa per diem et annum, propter gratiam plenam in ea obtineat libertatem. Pritzwalk 1256, R. A. III 342. — Vgl. Salzwedel 1273, R. A. XIV, 15).

Wir sind leider nicht in der Lage zu ermitteln, in welchem Umfange dieser Paragraph der Städteordnungen in der Mark zur Anwendung gekommen ist und welche Verwicklungen sich daraus ergeben haben. Aber soviel wissen wir, daß am Ende des 14. Jahrhunderts nur noch in den Städten jene „Freiheit“ zu finden war, die dereinst die deutschen Ansiedler in das ostelbische Tiefland gelockt hatte und die als libertas Teuthonica in so vielen Freibriefen gepriesen worden war. Ja, die Rechte und Freiheiten der Städte waren sogar seit ihrer Gründung in stetem Wachsen geblieben. Während der Bauer der verkehrten Finanzpolitik der Fürsten zum Opfer fiel, hatten die Städte eben diesem Umfande ein Emporstreigen zu fast republikanischer Freiheit zu verdanken. Die Herren von der Gewandschneidergilde, die hier an der Spitze standen, ließen nicht so leicht eine der aus dem städtischen Leben erblühenden Finanzquellen und noch weniger ein damit verknüpftcs Hoheitsrecht in fremde Hände übergehen. Sie verstanden es meisterlich, die stets wiederkehrenden Finanznöte der Markgrafen auszumühen und so auf vollkommen gesetzlichem Wege ein Stückchen der Herrschaft nach dem andern, oft auch Münze und Blutbann, an sich zu bringen. In den größeren Städten dokumentierte sich schließlich die Zugehörigkeit zum Staate nur noch in der Zahlung eines Tributes, der von der „Gemeinheit“ im Ganzen entrichtet wurde und ohne deren Einwilligung nicht erhöht werden durfte. Der einzelne Bürger war, wie der Bauer, jeder unmittelbaren Einwirkung durch die Staatsgewalt enthoben.